



PROJEKT

DISABILITY MAINSTREAMING IN BERLIN – DAS THEMA BEHINDERUNG GEHT ALLE AN

Katrin Grüber, Stefanie Ackermann, Michael Spörke

im Auftrag

der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Berlin

vertreten durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Impressum

Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW).

Selbstverlag

1. Auflage, Berlin 2011

ISBN : 978-3-9811917-3-8

AutorInnen: Katrin Grüber, Stefanie Ackermann, Michael Spörke

Lektorat: Sonja Siegert Korrektorat: Monika Dropuljic, Peggy Glaschke

Satz und Umschlaggestaltung: Ana-Tomia, Berlin

Druck und Verarbeitung: trigger

© 2011 Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Diese Publikation kann bestellt werden beim IMEW, Warschauer Straße 58a, 10243 Berlin,

Tel.: 030-293817-70, Fax: 030-293817-80, Email: info@imew.de

Sie kann außerdem abgerufen werden unter www.imew.de

**DISABILITY MAINSTREAMING IN BERLIN –
DAS THEMA BEHINDERUNG GEHT ALLE AN**



Inhalt

Vorwort.....	7
1 Einleitung.....	9
2 Konzepte zur Gleichstellung und ihre Umsetzung in Berlin.....	10
2.1 Diversity Management und der Umgang mit Vielfalt.....	10
2.2 Gender Mainstreaming.....	10
2.3 Disability Mainstreaming.....	11
3 Gesetzliche bzw. rechtliche Grundlagen und Akteure.....	12
3.1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung in Berlin.....	12
3.1.1 Partizipation.....	12
3.1.2 Design for All.....	12
3.1.3 Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Konvention.....	13
3.2 Landesverfassung.....	13
3.3 Das Landesgleichberechtigungsgesetz.....	14
3.4 Verwaltungsvorschriften.....	15
3.4.1 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung.....	15
3.4.2 Barrierefreie Informationstechnik.....	15
3.5 Bauordnung.....	15
3.6 Erklärung von Barcelona: „Die Stadt und die Behinderten“.....	15
3.7 Akteure.....	16
3.7.1 Abgeordnetenhaus.....	16
3.7.2 Der Berliner Senat.....	16
3.7.3 Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.....	16
3.7.4 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.....	17
3.7.5 Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.....	17
3.7.6 Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung.....	18
3.7.7 Die Bezirke.....	18
4 Behindertenpolitik in Berlin.....	20
4.1 Zeitschiene der Berliner Behindertenpolitik.....	20
4.2 Sichtbarkeit des Themas Behinderung in der Internetpräsentation.....	23
4.3 Behindertenpolitik im Baubereich.....	24
4.4 Fallbeispiel: Signet „Berlin barrierefrei“.....	24
5 Die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ bei den Senatsverwaltungen.....	26
5.1 Erwartungen.....	26
5.2 Teilnehmende an den Arbeitsgruppensitzungen.....	27
5.3 Sitzungsrythmus.....	27
5.4 Themen.....	28
5.4.1 Themenfelder.....	28
5.4.2 Konkrete Themen.....	28
5.5 Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.....	31
5.5.1 Gestaltung der Tagesordnung.....	31
5.5.2 Konsequente Behandlung der Themen.....	31

5.6 Stellenwert der AGs innerhalb der Verwaltung	32
5.7 Fallbeispiel: Die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Bauen und Verkehr – barrierefrei“	32
5.8 Themenbezogene AGs	32
5.8.1 Ressortübergreifende Facharbeitsgruppe UN-BRK	32
5.8.2 Arbeitsgruppe „Barrierefreie Ausstellungen“	33
5.8.3 Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Artikel 9 (Zugänglichkeit) der UN-BRK	33
5.8.4 Exkurs: Der Runde Tisch in Tempelhof-Schöneberg	33
5.9 Einschätzung	33
6 Fazit und Empfehlungen zur nachhaltigen Verankerung von Disability Mainstreaming im Berliner Verwaltungshandeln	35
6.1 Fazit	35
6.2 Empfehlungen	35
6.3 Konkrete Empfehlungen	36
7 Anhang	38
7.1 Abkürzungen	38
7.2 Dokumente	38
7.3 Interviewpartnerinnen und -partner im Rahmen des Projektes	38
7.4 Teilnahme an den Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ in den Senatsverwaltungen	38
7.5 Literatur	39



VORWORT

Als größte und heterogenste Bevölkerungsgruppe mit Unterstützungsbedarf sind Menschen mit Behinderung darauf angewiesen, dass ihre Bedürfnisse in allen Lebenslagen Berücksichtigung finden, um ihnen gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und – so weitgehend wie nur möglich – selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung ganz im Sinne des menschenrechtlichen Ansatzes der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen.

Je früher dies in anstehenden Entscheidungs- und Planungsprozessen geschieht, umso kostengünstiger und nachhaltiger kann dieser selbstverständliche Anspruch behinderter Menschen umgesetzt werden.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die bereits seit 1995 geltende Verpflichtung des Landes aus Artikel 11 der Verfassung von Berlin „für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen“ auch in allen Entscheidungsbereichen als Aufgabenstellung ankommt.

Regelmäßig bedarf es dabei unter Einbeziehung der unterschiedlichen Bedürfnisse unterschiedlicher Behindertengruppen und der Berücksichtigung der Interessen anderer Bevölkerungsgruppen sowie der Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eines gemeinsamen Nenners. Dieser muss z.B. als „Design for all“ als Planungsgrundsatz für Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen mit praktischen Lösungen durchgesetzt werden.

Die demografische Perspektive, die auch in Berlin die absoluten Zahlen hochaltriger Menschen mit vielfältigen Behinderungen auf Großstadtniveau anwachsen lässt, verstärkt die Notwendigkeit, Planungs- und Entwicklungsprozesse dahingehend zu hinterfragen, ob sie im Sinne des Disability Mainstreaming zukunftstauglich sind.

Berlin hat eine lange Tradition, Prozesse unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung zu organisieren.

Der Darstellung der behindertenpolitischen Entwicklung in der vorliegenden Studie, die das IMEW im Auftrag der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchgeführt hat, unterstreicht, dass die Prinzipien des Artikels 4 der UN-Behindertenrechtskonvention in Berlin schon seit Beginn der neunziger Jahre praktiziert wurden. Sie wurden systematisch ausgebaut und seit 2002 mit den Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ auf alle Politikbereiche ausgedehnt.

Die vorliegende Studie dokumentiert nicht zuletzt die Wirkung des unermüdlichen Einsatzes vieler behinderter Aktivistinnen und Aktivistinnen. Dieser hat nicht nur die selbständige Lebensführung vieler Menschen mit Behinderung und zahlreicher alter Menschen ermöglicht, sondern darüber hinaus den Alltag anderer Personengruppen erleichtert. Dies gilt u.a. für den bisher erreichten Stand und die Perspektive eines barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehrs bis 2020 in Berlin, wozu viele Detaillösungen beigetragen haben, die in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungen und in diesem Falle den Verkehrsträgern entwickelt wurden.

Insofern hoffe ich, dass die Studie mit dazu beiträgt, dass Disability Mainstreaming sich als Konzept und Instrument durchsetzt und dass die bereits bewährten Elemente dieser Herangehensweise in Gestalt der Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ verstetigt und weiter systematisiert werden, unter anderem indem die Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden. Damit würde Berlin auch seine Vorbildwirkung für andere Bundesländer verstärken, die im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ebenfalls nach Lösungen für eine Systematisierung von Partizipationsprozessen suchen.

Dr. Jürgen Schneider

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Berlin, Juni 2011

Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbot es von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.

(2) Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden.

1 EINLEITUNG

Berlin kann als Vorreiterin der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland bezeichnet werden. Bereits 1992 beschloss das Land die „Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt“. Am 29. Mai 1999 trat das bundesweit erste Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung in Kraft. Zu den sichtbaren Erfolgen gehört, dass z.B. seit Ende 2009 100% der Busse und 60% der Wahllokale barrierefrei sind. Einige sind deshalb der Meinung, angesichts der Vorreiterrolle Berlins bestehe nun kein großer Handlungsbedarf mehr. Andere weisen darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen nach wie vor auf viele Barrieren stoßen, wie z.B. in öffentlichen Gebäuden oder bei Kultureinrichtungen. Sie merken kritisch an, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen in der Regel nicht gemeinsam lernen, d.h., dass Inklusion nach wie vor an vielen Berliner Schulen ein Fremdwort ist. Wiederum andere leiten den Handlungsbedarf gerade aus der Vorreiterrolle von Berlin ab.

Im Zentrum der Studie, die von Juni 2010 bis Mai 2011 entstand, steht die Frage, inwieweit das Ziel des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) von 1999, dass alle Behörden verantwortlich für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind, umgesetzt wird. Es wird untersucht, wo und wie das Prinzip des Disability Mainstreaming Eingang in das Handeln der Berliner Verwaltungsinstitutionen gefunden hat, auch wenn es – im Gegensatz zu Gender Mainstreaming – nicht so genannt wird.

Die 2002 in den einzelnen Senatsverwaltungen eingerichteten Arbeitsgruppen für die Belange von Menschen mit Behinderung können als ein Instrument zum Erreichen von Partizipation und Disability Mainstreaming gesehen werden. Sie sind u.a. eine Schnittstelle zwischen der Verwaltung und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung (LbfB). Es gibt sie mit diesem Zuschnitt bisher nur in Berlin. Sie sind ein Schwerpunkt der Untersuchung und werden anhand von Protokollen, teilnehmenden Beobachtungen und Interviews beschrieben. Dabei werden die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung besonders beleuchtet. Die Interviews wurden u.a. mit dem derzeitigen sowie dem früheren Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (Lfb), mit Mitgliedern des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen geführt. Sie dienen nicht nur der Einordnung der Arbeitsgruppen, sondern auch einer Bewertung der Entwicklung der Gleichstellungspolitik in Berlin.

Um diese Gleichstellungspolitik umzusetzen, ist die Bezirksebene sehr wichtig. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen und Bedingungen in den Bezirken zu beleuchten, hätte den Rahmen der Untersuchung jedoch bei Weitem überschritten, sodass diese Ebene nur gestreift wird.

Es sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- Geht Behinderung wirklich alle an, so wie es im Titel der Veröffentlichung steht und womit der Begriff Disability Mainstreaming umschrieben werden kann – oder wird sie vor allem als ein Thema gesehen, das bei der Senatsverwaltung für Soziales gut aufgehoben ist?

- Wie kann die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in jedes Verwaltungshandeln integriert werden, auch jenseits „offensichtlicher“ Felder wie der barrierefreien Stadtentwicklung?
- Wie kann eine Sensibilisierung der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für die Belange von Menschen mit Behinderungen erreicht werden?

Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Fragen waren die bei den verschiedenen Senatsverwaltungen angesiedelten Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“. Soweit uns zugänglich und vorhanden, haben wir die Protokolle im Hinblick auf die Themen und die Teilnehmenden analysiert. Außerdem haben wir an Arbeitsgruppensitzungen verschiedener Senatsverwaltungen teilgenommen. Leider wurde unserem Wunsch, an der AG Bildung, Jugend und Familie (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung) teilzunehmen, nicht entsprochen. Wichtige Erkenntnisse haben wir aus den Gesprächen und Interviews mit Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern, denen wir an dieser Stelle sehr herzlich danken, gewonnen. Die Interviews wurden aufgezeichnet und anschließend entweder zusammengefasst oder vollständig transkribiert. Die Aufbewahrung erfolgt digital.

Wir bedauern, dass es nur eingeschränkt gelungen ist, Gesprächspartner und -partnerinnen zu gewinnen, die nicht direkt mit der Thematik befasst sind. Wichtige Quellen für diese Studie waren des Weiteren Dokumente wie Gesetzestexte, Ausschussprotokolle und ausgewählte Internetquellen.

Ausgehend von den Ergebnissen haben wir konkrete Handlungsempfehlungen für Verwaltungshandeln entwickelt, die dazu dienen sollen, die Perspektive von Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung nachhaltig zu verankern.

Grundlage der Untersuchung ist die Einschätzung, dass es in Berlin tatsächlich in den letzten Jahren große Fortschritte gegeben hat – insbesondere in der Stadtentwicklung –, dass es aber nach wie vor einen hohen Handlungsbedarf gibt, damit Berlin zu dem wird, was bereits 1992 beschlossen wurde: eine „behindertengerechte“ Stadt für alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung.

Die Studie wurde in einer Zeit erstellt, in der auch in Berlin über die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) diskutiert und beraten wurde. Dr. Jürgen Schneider, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, verweist auf die Bedeutung der UN-BRK für sein Handeln:

„In der Verbindung von Artikel 11 der Verfassung von Berlin und Artikel 3 des Grundgesetzes und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sehe ich meine wichtigste Arbeitsgrundlage für den notwendigen Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion von Menschen mit Behinderung während meiner 5-jährigen Amtszeit.“

Die Studie will auch eine Antwort darauf geben, was getan werden kann, um die UN-Konvention für möglichst viele Menschen selbstverständlich werden zu lassen.



2 KONZEPTE ZUR GLEICHSTELLUNG UND IHRE UMSETZUNG IN BERLIN

Menschen können sich in vielen Merkmalen unterscheiden. Dazu gehören u.a. Geschlecht (Gender), Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung und Behinderung. Gerade im Hinblick auf den inklusiven Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention ist es wichtig, Verbindungen zwischen den Belangen von Menschen mit Behinderungen und denen anderer Bevölkerungsgruppen herzustellen und die Vielfalt zu beachten.

2.1 Diversity Management und der Umgang mit Vielfalt

Deshalb wird im Folgenden kurz auf entsprechende Aktivitäten der Senatsverwaltungen in Berlin in den vergangenen Jahren eingegangen.

Zwischen September 2002 und August 2004 nahm Berlin im Rahmen des EU-Aktionsprogramms zum Abbau von Diskriminierung am Programm „Berlin – Stadt der Vielfalt“ teil, womit erstmalig ein Diversity-Programm in einer Verwaltung in Deutschland durchgeführt wurde. Im Zuge des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) von 2006 hat Berlin als erstes und einziges Bundesland auf Länderebene im April 2007 eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet. Im Rahmen des Europäischen Jahres der Chancengleichheit 2007 beschloss Berlin als erstes Bundesland den Beitritt zur „Charta der Vielfalt“, einer Unternehmensinitiative, deren Ziel es ist, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Das Land ist über die „Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung“ bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vertreten.

Im Rahmen des Projektes „Berlin – Stadt der Vielfalt“ wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Gesundheit und Bildung zuständigen Verwaltungen zum ersten Mal in zwei Trainingsphasen zwischen 2003 und 2004 in speziell entwickelten Diversity- und Antidiskriminierungstrainings fortgebildet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich mit Mehrfachdiskriminierung aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Alter, Behinderung, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung bzw. Geschlecht auseinandersetzen. Dieses Training sollte sie dabei unterstützen, für ihre Dienstleistungen und ihre Personalpolitik Strategien zur Anerkennung von Vielfalt und zur Gleichbehandlung zu entwickeln.² Inzwischen hat der Senat den Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung beschlossen, der u.a. Diversity-Trainings für Verwaltungsmitarbeitende enthält.³

Die ehemalige Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Dr. Heidi Knake-Werner, wies auf folgenden Anspruch hin: „Alle Merkmale sind gleichermaßen schützenswert. Es gibt keine Hierarchie von Diskriminierungsmerkmalen!“⁴ Darüber hinaus machte sie den

Perspektivenwechsel deutlich. Genügte es dem Staat früher noch, formale Gleichberechtigung per Gesetz zu sichern, so werden nun auch die materielle, die faktische und damit einhergehend z.B. auch die strukturelle Diskriminierung in den Blick genommen.

Einen Schritt weiter geht die Sichtweise, die Vielfalt der Bevölkerung als wichtiges und bereicherndes Merkmal unserer Gesellschaft zu sehen. Zur Wertschätzung der Vielfalt gehört es untrennbar, jede Diskriminierung zu verhindern und zu beseitigen, sei es wegen ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, sexueller Identität, Behinderung, Alter oder Geschlecht. So verpflichten sich die Unterzeichner der „Charta der Vielfalt“, also auch Berlin, diese anzuerkennen und ein von Vorurteilen freies Arbeitsumfeld zu schaffen.

2.2 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming kam 1995 im Zusammenhang mit Entwicklungspolitik auf die internationale politische Agenda und wurde in der Folge auch in Deutschland eingeführt. Es wird wie folgt definiert: „Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.“⁵

Zur Umsetzung haben sich aus Sicht der Bundesregierung drei Gruppen von Instrumenten bewährt:

- analytische Instrumente wie Checklisten und Gleichstellungsprüfungen,
- Bildungsinstrumente wie Schulungen und Gender-Trainings,
- Konsultationsinstrumente wie die Einrichtungen von Lenkungs- und Steuerungsgruppen, Befragungen, Anhörungen etc..⁶

Gender Mainstreaming wird in allen Senatsverwaltungen angewandt.⁷ Seit 2005 ist für alle Senatsvorlagen eine Überprüfung ihrer Auswirkungen auf beide Geschlechter vorzunehmen: der sogenannte Gender Check. In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage aus dem Jahr 2007 zeigt sich jedoch, dass dieses Instrument in den einzelnen Senatsverwaltungen zumindest zu diesem Zeitpunkt noch nicht konsequent angewandt wurde. Als Ursache hierfür wird in dem Bericht die mangelnde Genderkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeführt:

„Die qualifizierte Anwendung des Gender Checks setzt Gender-Mainstreaming-Kompetenz voraus: Sensibilisierung für und Wissen über Geschlechterverhältnisse im eigenen Fachgebiet; kontinuierliche Anwendungspraxis von GM-Instrumenten.

Dieses notwendige genderorientierte Fachwissen ist bei vielen Beschäftigten der Berliner Verwaltung noch nicht gegeben.“⁸

Dass es auf den ersten Blick nicht einfach ist, Frauen und Männer von vornherein mit zu berücksichtigen, zeigt das Beispiel der Haushaltsaufstellung für den städtischen Nahverkehr nach geschlechtergerechten Gesichtspunkten. Als die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vor die Aufgabe gestellt wurde, Gender Mainstreaming in ihre Arbeit zu integrieren, war zunächst nicht klar, wieso das nötig ist und wie die Umsetzung aussehen kann. Im Grunde aber ist es gar nicht schwierig: Wenn eine geschlechtersensible Datenerhebung zeigt, dass mehr Frauen auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind, während das Auto mehr von Männern genutzt wird, muss ein Haushalt, der geschlechtergerecht ist, genauso viel Geld für den Ausbau des öffentlichen wie des privaten Nahverkehrs einplanen.⁹ Mittlerweile ist Gender Budgeting – die Erstellung eines geschlechtersensiblen Haushaltes, ein Instrument des Gender Mainstreaming – in der Berliner Verwaltung kein unbekannter Begriff mehr.

2.3 Disability Mainstreaming

Karl Hermann Haack, der frühere Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, hat vor einigen Jahren gefordert: „Jedwedes politisches und gesellschaftliches Handeln soll danach befragt werden, in welcher Weise es zur Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen beiträgt oder sie verhindert.“¹⁰ Damit hat er das Prinzip Disability Mainstreaming beschrieben.

Der Begriff lehnt sich an den Begriff Gender Mainstreaming an. Wie Gender Mainstreaming eignet sich auch Disability Mainstreaming nicht für eine Übersetzung ins Deutsche. Gemeint ist damit, dass das Thema Behinderung vom Rand in die Mitte der Gesellschaft gerückt und überall verankert werden soll. Es ist also sowohl ein Konzept als auch ein Instrument. Ungleichverhältnisse, die zur Behinderung von Menschen führen, sollen erkannt und beseitigt werden – dies gehört in den Mainstream und damit in den Kern von Verwaltungshandeln. Damit ist Disability Mainstreaming ausdrücklich nicht nur die Aufgabe der Sozialverwaltung, sondern aller Verwaltungen. Disability Mainstreaming meint, dass nicht reagiert, sondern agiert werden soll. Durch die Formulierung positiver Ziele und die frühzeitige Einbindung von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse sollen Fehlentscheidungen und entsprechend negative Folgen verhindert werden.¹¹

Die Erfahrungen, die mit Gender Mainstreaming gemacht wurden, können bei der Einführung und Implementierung von Disability Mainstreaming genutzt werden. Miller und Albert haben ausführlich erläutert, was das Konzept von Disability Mainstreaming bedeutet und die Erfolgsbedingungen beschrieben.¹² Eine der wichtigen Vorbedingungen besteht darin, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Belange für alle erkennbar sind. Ohne diese Sichtbarkeit sind die folgenden Schritte nicht möglich.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es nicht den Menschen mit Behinderung gibt. Innerhalb der Kategorie

Behinderung gibt es mehr Variationen als in Bezug auf Geschlecht, Ethnizität oder Sexualität.¹³ Die Art der Einschränkung kann sehr unterschiedlich sein. Sie kann physischer, psychischer und/oder geistiger Art oder eine Sinnesbeeinträchtigung sein. Sie kann angeboren oder erworben sein. Sie kann sichtbar oder nicht sichtbar sein. Sie kann mit technischen Hilfsmitteln kompensierbar sein oder auch nicht. Über diese Unterschiede hinaus gehören Menschen mit Behinderungen aber auch verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen an. Sie sind Männer oder Frauen, jung oder alt, leben allein oder mit einem Partner, sind hetero- oder homosexuell oder haben einen Migrationshintergrund. Außerdem wird ihre Situation durch ihr (häufig eher geringes) Einkommen geprägt.

Im Gegensatz zum Begriff Gender Mainstreaming wurde der Begriff Disability Mainstreaming in der Berliner Senatsverwaltung bzw. im Abgeordnetenhaus bisher nicht verwendet. Seine Prinzipien finden sich allerdings in wichtigen Dokumenten. Von herausragender Bedeutung ist dabei das Landesgleichberechtigungsgesetz (s. Kap. 3.3), denn es macht deutlich, dass die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Aufgabe aller ist.

3 GESETZLICHE BZW. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND AKTEURE

Im folgenden Kapitel werden die gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Berlin beschrieben und die Akteure auf der Landes- und Bezirksebene dargestellt.

3.1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung in Berlin

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist seit März 2009 in Deutschland geltendes Recht. Mit der UN-BRK werden erstmalig die Menschenrechte und Grundfreiheiten bestehender Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbindlich konkretisiert und spezifiziert. Die UN-BRK steht in der Tradition anderer „Gruppenkonventionen“ wie der Frauen- und der Kinderrechtskonvention und enthält keine „Sonderrechte“ für Menschen mit Behinderungen.¹⁴ In den fünfzig Artikeln wird detailliert aufgeführt, was notwendig ist, um das beschriebene Ziel zu erreichen. Dies betrifft sehr verschiedene Bereiche wie Schule, Arbeiten, Wohnen und Barrierefreiheit. Die englische Fassung der Konvention enthält ausdrücklich einen Verweis auf Disability Mainstreaming.

Seitdem die UN-BRK in Kraft ist, hat das Thema der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen neuen Schwung bekommen. Hatte das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) im Jahr 2001 den Perspektivenwechsel von der Fürsorge zur Teilhabe befördert, so geht die UN-Behindertenrechtskonvention noch einen Schritt weiter: Behindertenpolitik ist nun eine Politik der Menschenrechte. Sie lenkt bereits über die Definition von Behinderung den Blick auf die Barrieren, die – in Wechselwirkung mit Beeinträchtigungen – die Teilhabemöglichkeiten einschränken. Diese Barrieren können physische sein, auf der kommunikativen Ebene oder in der Einstellung von Menschen ohne Behinderung liegen.

In Artikel 1 der UN-BRK heißt es:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Markus Kurth, behindertenpolitischer Sprechervon Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Bundestag, macht auf die Konsequenzen einer solchen Sichtweise aufmerksam:

„Denn wenn Behinderung als Prozess in Interaktion mit gesellschaftlichen Bedingungen gefasst wird, so steht, ungleich stärker als bisher der Abbau der Barrieren, der

Ausbau der Instrumente zur Ermöglichung von Teilhabe und Befähigung – kurzum: das Ziel der Inklusion im Mittelpunkt.“¹⁵

Behinderung wird nach dem Diversity-Ansatz „als normaler Bestandteil menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht und darüber hinaus als Quelle möglicher kultureller Bereicherung wertgeschätzt.“¹⁶ Wenn auch auf sehr verschiedenen Ebenen und mit sehr unterschiedlicher Verbindlichkeit, so gibt es hier Parallelen zwischen der UN-Konvention und dem Ansatz der „Charta der Vielfalt“.

Mit Artikel 8 der UN-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

3.1.1 Partizipation

Die Konvention verpflichtet die Staaten, die unterschiedlichen Perspektiven von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und betroffene Menschen und die sie vertretenden Verbände in politische Prozesse einzubeziehen. Dies gilt beispielsweise für Programme und Aktionen, die zur Umsetzung der UN-BRK beitragen (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK).¹⁷ Bereits der Erarbeitungsprozess der UN-BRK war vorbildlich, denn die Beteiligung der Zivilgesellschaft war „beispiellos“.¹⁸ Auf internationaler Ebene wurden die konkreten Diskriminierungserfahrungen zusammengetragen und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Situationen allgemeingültige Regeln formuliert. Der Text der UN-Konvention zeigt, wie sich Perspektiven durch die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Prozessen verändern. Dies gilt auch für das Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz, das unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erarbeitet wurde (s. Kap. 3.3). Die Landesregierung sieht in den bei den Senatsverwaltungen eingerichteten Arbeitsgruppen ein Instrument der Beteiligung.

„Die Einrichtung von Arbeitsgruppen für Menschen mit Behinderung in allen Senatsressorts, die ohne konkrete gesetzliche Festlegung erfolgte, kann als ein Beispiel für die enge Konsultation der Berliner Verwaltung mit Menschen mit Behinderungen bzw. die sie vertretenden Organisationen betrachtet werden.“¹⁹

3.1.2 Design for All

Design for All (die UN-BRK spricht von Universellem Design) ist eine Vorgehensweise, ein Planungsprozess bzw. ein Design, bei dem Produkte, Umfeld, Programme und Dienstleistungen so entwickelt werden, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. In die-

ser Beziehung entspricht es dem Disability Mainstreaming, denn mit ihm ist der Anspruch verbunden, nach Möglichkeit Sonderprogramme zu vermeiden. Das bedeutet, dass Programme gleichzeitig zwei Ansprüchen genügen müssen: den Bedürfnissen von Menschen mit und den Bedürfnissen von Menschen ohne Behinderungen. Nur für Menschen mit komplexeren Bedürfnissen kann und sollte es zusätzliche, auf sie zugeschnittene Angebote geben, wenn dies notwendig ist.²⁰

„Barrierefreiheit nicht nur bei Gebäuden und Verkehrsmitteln, sondern auch im Bildungswesen, in der Kultur, im Bereich von Information und Medien oder in der Freizeit nutzt nicht nur behinderten, sondern allen Menschen und entwickelt sich zu einem gesellschaftlichen Qualitätsmerkmal.“²¹

Das Prinzip des Design for All wird in Berlin zunehmend bekannter und wird insbesondere von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung immer wieder als wichtiges Ziel formuliert, so z.B. in dem Handbuch „Design for all – öffentlicher Freiraum in Berlin“. In diesem wird das Ziel mit entsprechenden Standards, Hinweisen und Anregungen für die praktische Umsetzung unterlegt. Die Koordinierungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erläutert in ihrer jüngsten Veröffentlichung „Freiraum für alle“, was Design for All bedeutet:

„Ganz im Kontext zur UN-Konvention der Rechte der Menschen mit Behinderungen steht das Handbuch unter dem Titel ‚Design for all – öffentlicher Freiraum in Berlin‘. Damit soll auch für den öffentlichen Freiraum sichergestellt werden, dass dieser frei von Nutzungsbarrieren für alle zugänglich und gleichberechtigt nutzbar gestaltet wird.“²²

Das folgende Zitat der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zeigt das Prinzip des Design for All, auch wenn der Begriff nicht explizit genannt wird.

„Ein barrierefreier ÖPNV stellt für alle Fahrgäste einen Komfortgewinn dar. Neben Menschen, die permanent oder vorübergehend durch körperliche, geistige oder sensorische Behinderung in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, profitieren auch ältere Fahrgäste, Schwangere und Reisende mit Kinderwagen, Gepäck oder Fahrrad.“²³

3.1.3 Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Konvention

Aktionspläne mit Aktionen und Maßnahmen sind ein Instrument, um Menschenrechtskonventionen in verbindliches Handeln zu übersetzen und für die jeweilige Ebene, den Staat, ein Bundesland, den Kreis oder eine Stadt zu konkretisieren. Rheinland-Pfalz veröffentlichte im März 2010 als erstes Bundesland einen Aktionsplan und motivierte danach erfolgreich einige Kommunen bzw. Kreise, dies ebenfalls zu tun. Die Bundesregierung wird im Juni 2011 einen Nationalen Aktionsplan beschließen. In diesen Prozess wur-

de die Zivilgesellschaft u.a. im Rahmen von Gesprächen und Kongressen eingebunden. Der Deutsche Behindertenrat legte in einem Papier seine Anforderungen an den Aktionsplan vor und betonte dabei auch die Notwendigkeit, als Folge der UN-BRK bestehende Gesetze zu ändern. Dies erschien ihm insbesondere deshalb nötig, weil die Bundesregierung anlässlich der Ratifizierung der UN-Konvention in ihrer Denkschrift immer wieder betont hatte, die bundesdeutschen Gesetze würden den Anforderungen der UN-BRK entsprechen.²⁴

Die Abgeordneten des Berliner Abgeordnetenhauses forderten am 26. März 2009 die Landesregierung auf, bis zum 31. März 2010 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention vorzulegen. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Integration, Arbeit, Berufliche Bildung und Soziales heißt es:

„Der Senat wird aufgefordert, einen Bericht über die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und darin zu berichten, bei welchen Gesetzen und Regelungen Änderungen erforderlich sind.“²⁵

Zur Umsetzung des Beschlusses wurde eine Interministerielle AG aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Verwaltungen sowie des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung eingerichtet (s. Kap. 5.8.1). Im Oktober 2010 legte die Regierung dem Abgeordnetenhaus einen Zwischenbericht zur „Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ mit Vorschlägen für Aktionen und Maßnahmen vor. In diesem Zwischenbericht kündigte sie an, bis Ende März 2011 einen konkreten Aktions- und Maßnahmenplan vorzulegen. Der Novellierungsbedarf von Gesetzen wird allerdings, anders als es das Abgeordnetenhaus gefordert hatte, nicht dargelegt. Mehrere der aufgeführten Maßnahmen sind bereits abgeschlossen.²⁶ Der zuständige Ausschuss erwartet den Bericht im Juni 2011.²⁷

3.2 Landesverfassung

Im Nachgang der mit der Änderung des Grundgesetzes im Juni 1994 erfolgten Aufnahme des Satzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (GG Artikel 3, Abs 3, Satz 2) war auch die Berliner Verfassung überarbeitet und durch eine Volksabstimmung im Oktober 1995 bestätigt worden. Der neue Artikel 11 der Verfassung von Berlin erhielt folgende Fassung:

„Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.“²⁸

Die Staatszielbestimmung des Satzes 2 bildete später die Grundlage für das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen

mit und ohne Behinderung), dessen Artikel I das Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung - Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) ist.

3.3 Das Landesgleichberechtigungsgesetz

Das Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) wurde mit aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderung erarbeitet und trat am 29. Mai 1999 als erstes deutsches Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in Kraft. Es ist zugleich Artikel 1 des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung).²⁹ Das Gesetz zu Artikel 11 greift als Artikelgesetz auch in eine Reihe von bestehenden Gesetzen und Verordnungen ein (Artikel II bis XIII) wie z.B. das ÖPNV-Gesetz und das Berliner Hochschulgesetz.

An oberster Stelle des Landesgleichberechtigungsgesetzes steht, vor dem Diskriminierungsverbot (§ 2), das Gleichberechtigungsgebot (§ 1).

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.

(2) Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden.“³⁰

Mit der Verabschiedung des LGBG wird die Politik für Menschen mit Behinderung zur Querschnittsaufgabe.

Das LGBG enthält in Bezug auf die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen eine Beweislastumkehr. Im Streitfall trägt die der Diskriminierung beschuldigte Seite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt (§ 3).

Im LGBG wurden Struktur, Aufgaben und Rechte der oder des Berliner Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung sowie der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung gesetzlich geregelt.^A § 9 des LGBG legt fest, dass der öffentliche Personennahverkehr in Berlin so gestaltet werden soll, dass Menschen mit Behinderungen ihn nutzen können. Ist die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr möglich, wird für Menschen mit Behinderungen ein besonderer Fahrdienst vorgehalten.

Das LGBG ist das erste deutsche Gesetz, das die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkennt und hör- und sprachbehinderten Menschen das Recht einräumt, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeig-

^A Nähere Erläuterungen hierzu im Abschnitt 3.7: Akteure

nete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.³¹

Das Gesetz sieht vor, dass die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben beteiligen, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren. Dies soll rechtzeitig vor Beschlussfassung geschehen, damit er seine bzw. sie ihre Aufgabe wahrnehmen kann.

Den im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vertretenen Verbänden und Vereinen räumt das LGBG ein außerordentliches Klagerecht ein. Dieses ist beschränkt auf Fälle, bei denen „die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Abweichung“ von den Vorschriften der Bauordnung für Berlin, der Betriebs-Verordnung oder eine Ausnahme oder Befreiung von der Gaststättenverordnung zulässt oder die Pflichten des Sportförderungsgesetzes oder des Berliner Straßengesetzes verletzt hat. Das LGBG enthält kein individuelles Klagerecht wegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.³²

Schließlich wird in § 17 festgelegt, dass alle öffentlichen Stellen ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, so zu gestalten haben, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Zur Kontrolle der Wirksamkeit des LGBG sieht das Gesetz eine Reihe von Berichtspflichten vor. So berichtet der Senat alle vier - ursprünglich zwei - Jahre dem Abgeordnetenhaus über die Lage der Menschen mit Behinderung und die Entwicklung der Teilhabe. Bisher wurden drei Berichte dieser Art veröffentlicht, der erste im Jahr 2000, der zweite im Jahr 2002 und der dritte im Jahr 2006. Der vierte Bericht befindet sich derzeit in Vorbereitung und soll im Laufe des Jahres 2011 erscheinen. Auch gibt es einen jährlichen Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Dieser informiert über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, über deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen sowie über die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand.³³

Der Vollzug des Gesetzes wird dadurch erschwert, dass es bei einem Teil der Verwaltung nicht bekannt ist.³⁴

3.4 Verwaltungsvorschriften

3.4.1 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung

Der Versuch des Landesbeauftragten und des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, analog zur Frauenpolitik eine Bestimmung zur systematischen Prüfung aller Vorhaben des Landes Berlin auf ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung I (GGO I) zu verankern, scheiterte 2005. Stattdessen wurde ohne Zustimmung des damaligen Landesbeauftragten ein Satz in die GGO II (§ 10 Abs. 3) aufgenommen, der im Widerspruch zum LGBG steht, das die „ressortübergreifende und fachlich eigenständige“³⁵ Tätigkeit des LfB vorsieht. Dort heißt es:

„Sofern eine Vorlage geeignet ist, die Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, wird die für die Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung beteiligt, die eine Stellungnahme des bzw. der Landesbeauftragten herbeiführt und der federführenden Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen zuleitet.“³⁶

Das Ergebnis ist, dass – anders als in Bezug auf das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern – eine entsprechende Prüfung von Vorhaben auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Behinderungen sowie die Darlegung dieser Prüfung weiterhin nicht stattfinden. Dagegen heißt es in der GGO II: „Die Auswirkungen der Regelung auf Frauen und Männer“ bzw. seit 2008 „auf die Gleichstellung der Geschlechter“ sind darzulegen.³⁷ Seitdem enthalten Senatsvorlagen den Bestandteil: „Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter“.

3.4.2 Barrierefreie Informationstechnik

„Nach den Berliner Verwaltungsvorschriften zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (VVBIT) von 2005 sind Internetauftritte und -angebote und mittels Informationstechnik realisierte öffentlich zugängliche graphische Programmoberflächen der Berliner Behörden barrierefrei zu gestalten und müssen für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.“³⁸

Aufgrund der veränderten Gesetzeslage durch die Verabschiedung der UN-Konvention gehen die Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik künftig noch einen Schritt weiter:

„Nach der Ratifizierung der UN-Konvention (UN-BRK) und auf der Grundlage des Landesgleichberechtigungsgesetzes Berlin (LGBG) ist eine weitergehende Rechtsverordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik in Vorbereitung. Sie berücksichtigt die Belange blinder und sehbehinderter, gehörloser, hör-, lern- und geistig behinderter Menschen und die Interessen der älteren Nutzerinnen und

Nutzer des Internets sowie solcher mit geringen deutschen Sprachkenntnissen.“³⁹

3.5 Bauordnung

Von besonderer Bedeutung für die Barrierefreiheit von Gebäuden ist die Landesbauordnung. In den Jahren 1995/96 wurde sie novelliert und es wurden erstmalig Standards für das barrierefreie Bauen beim Neubau von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen sowie bei bestehenden öffentlich zugänglichen Anlagen im Falle eines wesentlichen Umbaus oder eines Nutzungswechsels formuliert. Bei Neubauten waren keine Ausnahmen von diesen Standards möglich.

Im Jahr 2005 wurde mit der Novellierung der Bauordnung für Berlin (BauO Berlin) die Definition der Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGG) für bauliche Anlagen in Landesrecht aufgegriffen.⁴⁰ Gleichzeitig wurden im Zuge der Deregulierung die bauaufsichtlichen Prüfprogramme reduziert. Seitdem findet im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren eine präventive Prüfung der bauaufsichtlichen Belange nicht statt. Diese Regelung gilt nicht für Sonderbauten.

Außerdem entfällt eine Kontrolle durch die Bauaufsichten, die auf die Einhaltung der Barrierefreiheit achten konnten. Nun liegt die Verantwortung bei den Planerinnen und Planern, also den Architektinnen oder Architekten und den Bauherren.⁴¹ Es bedeutet, dass sie von sich aus einen Antrag auf Abweichung von den Bestimmungen des barrierefreien Bauens stellen.

3.6 Erklärung von Barcelona:

„Die Stadt und die Behinderten“

Die Erklärung von Barcelona „Die Stadt und die Behinderten“,⁴² 1995 in Barcelona verabschiedet, ist keine rechtliche Grundlage, wird hier aber trotzdem aufgenommen, weil sie ein Dokument ist, auf das sich das Land Berlin verpflichtet hat. Ihr sind bisher in Europa über 350 Städte beigetreten. Berlin hat die Erklärung am 3. Dezember 2002, dem UNO-Welttag der Menschen mit Behinderung, unterzeichnet.

Grundgedanke der Erklärung von Barcelona ist, dass alle Menschen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben sollen. Um das zu ermöglichen, verpflichten sich die unterzeichnenden Städte zum einen, die Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Dies soll durch die Lancierung und Unterstützung von Informationskampagnen geschehen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderung propagieren - frei von Klischees und Vorurteilen. Zum anderen verpflichten sich die unterzeichnenden Städte dazu, größtmögliche Barrierefreiheit herzustellen, damit Menschen mit Behinderung sich ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das betrifft z.B. die Umgestaltung öffentlicher Plätze und Gebäude, insbesondere aber die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarungen sind alle Einrichtungen der Stadtverwaltung in den unterzeichnenden Städten verpflichtet. Darüber hinaus soll die Kommune darauf hinwirken, dass auch

andere Dienste und Einrichtungen diese Ziele realisieren, was beispielsweise durch eine entsprechende Vergabe von Zuschüssen geschehen kann.

3.7 Akteure

Im Folgenden werden die wichtigsten Akteure in der Berliner Behindertenpolitik, ihre gesetzliche Verankerung, ihre behindertenpolitisch relevanten Aufgaben und die Praxis dargestellt. Es sei ausdrücklich erwähnt, dass auch andere Akteure wie die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), die Architektenkammer, die Industrie- und Handelskammer (IHK) und insbesondere die Behindertenbewegung eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Zieles der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen spielen.

3.7.1 Abgeordnetenhaus

Im Berliner Parlament als gesetzgebendem Organ, in Berlin Abgeordnetenhaus genannt, sind einerseits die Fraktionsvorsitzenden⁴³ und andererseits die behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Parteien die wichtigsten parlamentarischen Ansprechpartner und Akteure in behindertenpolitischen Fragen. Dies betrifft neue Gesetze, notwendige Gesetzesänderungen oder -aufhebungen sowie die Gestaltung von behindertenpolitisch relevanten Posten im Berliner Haushaltsgesetz, in dem jeweils für ein oder zwei Jahre bestimmt wird, für welche Zwecke die Gelder des Landes ausgegeben werden.

Das Abgeordnetenhaus nimmt folgende Berichte zur Situation der Menschen mit Behinderung entgegen: alle vier Jahre den Bericht des Senates über die Lage der Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung der Teilhabe, jährlich den Verstößebericht sowie den Tätigkeitsbericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und alle zwei Jahre den Bericht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung über die Beschäftigungspflicht durch Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand.

Das Thema Behinderung wurde in den vergangenen Jahren unterschiedlich intensiv diskutiert. Zwischen 1988 und 1991 fasste das Abgeordnetenhaus in Berlin eine Reihe von bahnbrechenden Beschlüssen zu verschiedenen Themen. Dazu gehörte beispielsweise die Einführung des Niederflurbusses. Außerdem wurde der Senat beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu erarbeiten.⁴⁴ Ein anderes Thema war die integrative bzw. inklusive Schule (so wurde beispielsweise im Jahr 1990 in das Schulgesetz für Berlin der § 10a „Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ aufgenommen⁸).

Derzeit hat das Thema Behinderung im Abgeordnetenhaus keinen sehr großen Stellenwert. Auch hat sich das Prinzip Disability Mainstreaming bisher noch nicht im Abgeordnetenhaus durchgesetzt und für Themen mit einem Bezug zu Menschen mit Behinderungen sind nach wie

^B Inzwischen hat das Schulgesetz eine andere Systematik

vor in erster Linie die behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher zuständig. Bei Beratungsprozessen werden die Auswirkungen von Gesetzen und Verordnungen auf die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht systematisch geprüft. Das kann unter Umständen zu Nachteilen führen, wie das Beispiel einer relativ kurzfristig geänderten Senatsvorlage zur Änderung der Bauordnung zeigt. Das Abgeordnetenhaus entschied, anders als vorgesehen, keine Ausnahmen für die Schließung von Abfallschächten zuzulassen.⁴⁵ Diese Regelung kann für Mieterinnen und Mieter mit Behinderungen von Nachteil sein.⁴⁶

3.7.2 Der Berliner Senat

Im Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz werden alle Behörden auf das Ziel verpflichtet, aktiv auf die Gleichberechtigung hinzuwirken. In § 1 zum Gleichberechtigungsgebot heißt es:

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.

(2) Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden.“⁴⁷

Diese Formulierung besagt eindeutig, dass die Erreichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nicht allein Aufgabe der Senatsverwaltung für Soziales und der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist. Gleichwohl sind die Belange von Menschen mit Behinderung nach wie vor schwerpunktmäßig in der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales angesiedelt. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat seit 2001 eine Koordinierungsstelle „Barrierefreies Bauen“.

Die bei den Senatsverwaltungen angesiedelten Arbeitsgruppen dienen der Umsetzung des in § 1 (1) angesprochenen Zieles.

3.7.3 Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wurde im Zuge der Regierungsbildung im Jahr 2006 neu zugeschnitten.^C Das Thema Behindertenpolitik ist derzeit im „Referat I B: Politik für Menschen mit Behinderung“ angesiedelt.^D Für die

^C Die Bereiche wurden aus der Senatsverwaltung Gesundheit und Soziales und der Senatsverwaltung Wirtschaft, Arbeit und Frauen zusammengefügt.

^D Mit den Bereichen: Politik für Menschen mit Behinderung; LGBG; SGB IX (Schwerbehindertenrecht); Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt; Fahrdienst für Behinderte; Mobilitätshilfedienste; berufliche und soziale Integration von Menschen mit Behinderungen (s. Organigramm http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-ias/orgdiag_ias.pdf?start&ts=1303340419&file=orgdiag_ias.pdf).

Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderungen ist das Referat I E zuständig. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist dienstrechtlich dem Senator oder der Senatorin direkt unterstellt, jedoch nicht in die Verwaltungshierarchie eingliedert.

Die personelle Ausstattung ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken. Dies hat Konsequenzen auf die Rolle des Referates, das nun als Moderatorin fungieren muss und auf erhöhte Aktivitäten anderer Bereiche und anderer Senatsverwaltungen angewiesen ist.⁴⁸ Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referates I B ist in den Arbeitsgruppen der anderen Senatsverwaltungen vertreten. Es besteht ein intensiver Austausch mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Bereits sehr früh wurde, zumindest von Teilen dieser Senatsverwaltung, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht nur als soziales Thema behandelt. Sichtbare Zeichen dafür waren beispielsweise das 1987 aufgelegte „Senatsprogramm Behindertenfreundliches Berlin“ oder die 1989 eingerichtete Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen bzw. die verantwortliche Durchführung der Verkehrs-AG sowie der Bau-AG bis zum Jahre 2002. Derzeit hat die Senatsverwaltung die Federführung in der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und soll nach der derzeitigen Planung Anlaufstelle (Focal Point) werden.⁴⁹

3.7.4 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Auch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ist derzeit das Thema Behinderung strukturell verankert. Dort wurde 2000 die Koordinierungsstelle „Barrierefreies Bauen“, die „zentraler Partner für private und öffentliche Bauherren“⁵⁰ ist, eingerichtet. Personell ist sie im „Referat VI A 1, Abteilung VI – Ministerielle Angelegenheiten des Bauwesens“ angesiedelt. Ihre Aufgabe ist es, das Thema barrierefreie Stadtentwicklung zu fördern, z.B. durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit wie Broschüren, Veranstaltungen oder das Internet. Sie berät und koordiniert die Akteure bei konkreten Bauvorhaben zum Thema barrierefreies Bauen. Darüber hinaus entwickelt sie das Thema Barrierefreiheit konzeptionell weiter. Dies zeigt sich u.a. an dem Handbuch, das im Jahr 2010 erschienen ist und in dem das Thema Design for all in Bezug auf die Planung von Freiraum mit konkreten Hinweisen versehen wird.

Zusätzlich gibt es zahlreiche Aktivitäten auf internationaler Ebene. So gibt es eine enge Kooperation mit der Stadtverwaltung in Moskau. Sowohl das Handbuch „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“ wie auch das Handbuch „Design for all - Öffentlicher Freiraum Berlin“ wurden ins Russische und ins Englische übersetzt.⁵¹ Die Arbeitsgruppe „Barrier-free City for All“ (Barrierefreie Stadt für alle) beim Netzwerk der europäischen Städte EURO CITIES wurde auf Initiative von Berlin neu gegründet und wird von ihr geleitet.

Eine direkte Zuständigkeit der Senatsverwaltung ergibt sich für die Errichtung von Landesbauten.

Ausdrückliches Ziel der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ist es, „für alle Berliner gleiche Mobilitätschancen zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch für ältere Mitbürger und Menschen mit Behinderung.“ Zu den Maßnahmen gehören der „behindertengerechte Ausbau von Haltestellen und der Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen“.⁵² Die Aufgabe ist bei der „Abteilung VII – Verkehr“ angesiedelt.

3.7.5 Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Mit dem LGBG wurde das Amt des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung neu definiert. Dieser oder diese wird im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vom Senat berufen.⁵³ Er oder sie ist dienstrechtlich innerhalb dieser Senatsverwaltung direkt der Senatorin oder dem Senator zugeordnet, aber nicht in die Hierarchie der Verwaltung eingegliedert. Der Landesbeauftragte arbeitet ressortübergreifend und ist fachlich eigenständig tätig.^{54 55}

Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wird durch sein oder ihr Büro in ihren bzw. seinen Aufgaben unterstützt.

Struktur, Aufgaben und Ziele des oder der Landesbeauftragten ergeben sich aus den Festlegungen in § 5 des LGBG. Zu den Aufgaben gehört es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Der oder die Landesbeauftragte soll insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt achten. Er oder sie setzt sich bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

Damit die oder der Landesbeauftragte diese Aufgaben wahrnehmen kann, müssen die Senatsverwaltungen sie oder ihn bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung beteiligen, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren (§ 5, Abs. 3 LGBG). Andere rechtliche Grundlagen sind beispielsweise das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes von 2002, aber auch das Personenbeförderungsgesetz (PBefG, § 8), nach dem sie oder er bei Bauvorhaben der öffentlichen Verkehrsträger in Bezug auf die barrierefreie Ausführung anzuhören ist. Das Amt der oder des Landesbeauftragten ist jedoch nicht mit einem Vetorecht bei politischen Entscheidungen ausgestattet, so dass Entscheidungen zwar beanstandet, aber nicht gestoppt werden können.

Jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts ist dazu angehalten, den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 5 Abs. 3 LGBG).

Der oder die Landesbeauftragte ist auch für die Beratung von Menschen zuständig, die sich in ihren Rechten als Menschen mit Behinderungen verletzt sehen. Er oder sie hat dabei das Recht, offensichtliche oder vermutete Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen bei den zuständigen Stellen zu beanstanden und eine Stellungnahme zu fordern. Außerdem kann er oder sie Vorschläge für die Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen unterbreiten (§ 5 Abs. 5 und 6 LGBG).

Der oder die Landesbeauftragte ist nicht verantwortlich für die Behindertenpolitik des Senats, sondern hat vielmehr eine Kontroll- und Wächterfunktion gegenüber allen Senatsverwaltungen, um die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung im Land Berlin zu fördern. Ein Instrument dazu ist der jährliche Verstößebericht (s. Kap. 3.7.1).

Das LGBG regelt das kooperative Verhältnis zwischen dem oder der Landesbeauftragten und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung berät den oder die Landesbeauftragte. Das Büro des Landesbeauftragten ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Landesbeirates, was einerseits eine enge Verzahnung ermöglicht, andererseits aber bedeutet, dass die Büroleitung zwei Rollen bzw. Aufgaben hat.

3.7.6 Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Zur Beratung und Unterstützung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in allen Fragen der Teilhabe und der Barrierefreiheit wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderung berufen, dessen Struktur und Aufgaben ebenfalls im LGBG festgelegt sind.⁵⁶ Auf seiner Webseite wird die Tätigkeit wie folgt beschrieben:

„In seinen Sitzungen werden bestehende juristische, politische sowie gesellschaftliche Mängel thematisiert, diskutiert und Lösungsvorschläge erarbeitet, die den zuständigen Senatsverwaltungen, dem Abgeordnetenhaus oder anderen Dienststellen bzw. Einrichtungen zugeleitet werden.“⁵⁷

Seine weitestgehende Befugnis besteht in dem paritätischen Mitspracherecht bei der Berufung des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (§ 5 Abs. 1 LGBG). Das heißt, dass der Senat im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung einen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft.

Dem Landesbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter von 15 Berliner Behindertenorganisationen an. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind alle ehrenamtlich tätig. Sie werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine bzw. der zuständigen Dienststellen durch den Senat be-

rufen. Die Mitglieder repräsentieren die verschiedenen Behinderungsarten, d.h. Menschen mit körperlichen, mit Sinnes- und psychischen Beeinträchtigungen sowie Menschen mit geistiger Behinderung, wobei sich der letzte Personenkreis nicht selbst vertritt.⁵⁸

Zusätzlich gehören dem Landesbeirat noch neun nicht stimmberechtigte Mitglieder an: der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Integrationsamtes, des oder der Beauftragten für Integration und Migration (seit der Verabschiedung des Integrations- und Partizipationsgesetzes), der Bezirke, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Landessportbundes, der Arbeitgeber und der Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlins.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung hat derzeit fünf eigene Arbeitsgruppen, in denen Themen in qualifizierter Form aufgearbeitet werden, um die Diskussion im Landesbeirat vorzubereiten und Beschlüsse fassen zu können. Es handelt sich dabei um folgende AGs:

- AG UN-Behindertenrechtskonvention,
- AG Gebärdensprache und Kommunikation hörgeschädigter Menschen,
- AG Persönliche Assistenz,
- AG Härtefälle/Ehrenamt (Härtefallkommission) und
- Arbeitskreis barrierefreies Gesundheitswesen.

Diese Themen sind ein Ausdruck der Schwerpunkte der Mitglieder des Landesbeirates und unabhängig von den Arbeitsgruppen der Senatsverwaltungen.

Der Beirat entsendet in die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ der Senatsverwaltungen zwei bis fünf sachkundige Mitglieder oder andere Personen (s. Kap. 5.2). Aus Kapazitätsgründen wurden die Arbeitsgruppen der Senatsverwaltungen bisher weder systematisch vor- noch nachbereitet.⁵⁸ Dies soll sich allerdings in Zukunft ändern.⁵⁹

3.7.7 Die Bezirke

Die Ebene der Bezirke ist als Umsetzungs- und Vollzugsebene von entscheidender Bedeutung für die Gleichstellungspolitik in Berlin. Hier werden Gesetze und Verordnungen, die auf Landes- und Bundesebene erlassen wurden, vollzogen. Eine konkrete Aufgabe ist die Prüfung von Anträgen von Bauherren auf Abweichungen oder von Gastwirten auf Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen zur Barrierefreiheit.

Die Perspektive von Menschen mit Behinderungen wird über die Bezirksbehindertenbeauftragten eingebracht. Sie

E Um das Spektrum der Vereine und der Behinderungsarten im Gremium zu erweitern, haben die berufenen Vertreterinnen und Vertreter des Landesbehindertenbeirates beschlossen, dass ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter grundsätzlich aus einer anderen Organisation kommen. Zusätzlich wurde bestimmt, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ständiges Anwesenheitsrecht mit beratender Stimme im Landesbeirat für Behinderte haben.

sind neben dem oder der Landesbeauftragten und dem Landesbeirat das dritte wichtige Instrument der Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen. Auch diese Funktion ist im LGBG verankert.⁶⁰ Danach wählt in den Bezirken die Bezirksverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bezirksamtes einen Bezirksbeauftragten oder eine Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Ein Hinweis darauf, dass der Stellenwert dieser Funktion nicht überall gesehen wird, ist die Tatsache, dass in einigen Bezirken die Stelle des/der Bezirksbehindertenbeauftragten längere Zeit nicht besetzt war.⁶¹

Die Bezirksbeauftragten sollen darauf hinwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, auch in den Stadtbezirken des Landes Berlin erfüllt wird. Die Beauftragten sollen sich dabei – ebenso wie der oder die Landesbeauftragte – für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern einsetzen.

Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen haben. Sie wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind auch Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen. Jedoch ist mit der Ernennung von Bezirksbeauftragten die Verantwortung der zuständigen Fachabteilungen der Bezirksverwaltung für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben nicht aufgehoben. Dies kann in der Praxis immer wieder zu Abstimmungs- und Abgrenzungsproblemen führen, sowie zu unterschiedlichen Interpretationen der Aufgabenbereiche von Beauftragten für Menschen mit Behinderung.⁶²

Zur Unterstützung der oder des Bezirksbeauftragten gibt es in den Bezirken einen Beirat von und für Menschen mit Behinderung. Dieser gibt den jeweiligen Bezirksbeauftragten sowie dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen zu Fragen der bezirklichen Behindertenpolitik.

Eine Koordination mit der Landesebene erfolgt über die monatlich stattfindende Konferenz der Bezirksbeauftragten und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Außerdem nehmen Bezirksbehindertenbeauftragte an den Arbeitsgruppen der Senatsverwaltungen für Menschen mit Behinderung teil.

Die Umsetzung der Behindertenpolitik ist in den Bezirken durchaus unterschiedlich. Dies zeigt sich an folgenden Beispielen: Bezirke haben in sehr unterschiedli-

chem Maße Mitteilungen über bewilligte Abweichungen bzw. Ausnahmen bei Umbaumaßnahmen von Gaststätten an die Geschäftsstelle des Landesbeirates zu dessen Kenntnisnahme gesandt. Der frühere Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung leitete daraus auch eine unterschiedliche Genehmigungspraxis ab, was von den Bezirken allerdings anders gesehen wurde.^{63,64} Auch die Vergabepaxis des Signets „Berlin barrierefrei“ (s. Kap. 4.4) variierte von Bezirk zu Bezirk.⁶⁵

4 BEHINDERTENPOLITIK IN BERLIN

Bereits 1992 beschloss Berlin die „Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt“. Als Folge davon begreift Berlin es als umfassende Aufgabe, einen Rahmen zu schaffen, damit gesellschaftliche Hindernisse auf allen Ebenen ausgeräumt werden und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen möglich wird.

Am 29. Mai 1999 trat das bundesweit erste Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung in Kraft – ein Meilenstein. Es ist der Artikel 1 im Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung). Ziele des Gesetzes sind die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen gemäß Art. 11 der Verfassung von Berlin (s. Kap. 3.3).

Mit der Unterzeichnung der Erklärung von Barcelona „Die Stadt und die Behinderten“ im Jahr 2003 (s. Kap. 3.6) hat Berlin seine Position erneut bestärkt. In der Erklärung werden Standards zur Schaffung gleichberechtigter Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in den und durch die Kommunen formuliert. Behinderung wird als wechselseitiger Prozess verstanden, als „Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen“.⁶⁶

Es gibt inzwischen Beispiele dafür, dass die politisch Verantwortlichen in Berlin Barrierefreiheit nicht nur als Verpflichtung betrachten, die es zu erfüllen gilt, sondern sie auch als positives Ziel sehen. Eine für alle zugängliche Stadt bietet unterschiedliche Vorteile, auch als Vorbereitung auf den demografischen Wandel. So heißt es in einer Broschüre zur Landesbauordnung, in einem Abschnitt zum barrierefreien Bauen: „Alle in diesem Zusammenhang stehenden Maßnahmen haben auch eine positive Wirkung auf die Gruppe älterer Menschen.“⁶⁷ Ein anderer Aspekt ist der Standortwettbewerb, denn eine barrierefreie Stadt wird für Touristinnen und Touristen attraktiver.⁶⁸ Ein Zeichen für diese Perspektive war der Beitrag von Berlin auf der EXPO 2010 in Schanghai. Zum ersten Mal hat sich eine Stadt mit dem Thema barrierefreie Stadt präsentiert.

1990 fasste das Abgeordnetenhaus den Beschluss, dass die (Eindecker-)Busse der BVG im Zuge der Ersatzbeschaffung über eine Hubplattform verfügen sollen, um für Fahrgäste im Rollstuhl barrierefrei zu sein.⁶⁹ Dies ist ein Beispiel dafür, dass sich ein einmal gefasster Beschluss verselbstständigt und automatisch umgesetzt wird, sodass die Veränderung zwar schrittweise (es werden nur turnusmäßig ausrangierte Busse ersetzt), aber stetig und ohne zusätzliche Kosten erfolgt. Denn 20 Jahre später ist der Beschluss umgesetzt und alle Busse – auch die Doppeldecker – entsprechen den Anforderungen. Ähnliches gilt auch für die Aufstellung der ca. 160 öffentlichen City-Toiletten im Stadtgebiet. Hier ist insbesondere anzumerken, dass diese so gestaltet sind, dass sie für

alle Menschen gleichermaßen nutzbar sind – eine Umsetzung des Prinzips des Design for All. Seit 1992 gibt es an immer mehr Stellen im öffentlichen Raum taktile Bodenindikatoren. Es handelt sich dabei um „Bodenelemente mit einem hohen taktilen, akustischen und optischen Kontrast zum angrenzenden Bodenbelag“, die blinden und sehbeeinträchtigten Menschen die Orientierung ermöglichen.⁷⁰

Nach wie vor steht allerdings für Menschen mit Behinderungen nicht alles zum Besten. In Bezug auf das inklusive Schulsystem besteht in Berlin ebenso wie in anderen Bundesländern noch ein großer Handlungsbedarf. Ein Großteil der Berliner Kultureinrichtungen verfügt weder über Anlagen für Menschen mit Hörbehinderung noch über Parkplätze für Menschen mit Behinderungen in der direkten Umgebung. Toiletten sind für Menschen mit Behinderungen in ca. zwei Drittel der Kultureinrichtungen vorhanden.⁷¹ Menschen mit Behinderungen stoßen an vielen Stellen auf Barrieren und die Zahl der Ausnahmegenehmigungen für die barrierefreie Ausstattung von Gaststätten zeigt an, dass viele Lokale für Menschen mit Rollstuhl immer noch nicht zugänglich sind.⁷²

4.1 Zeitschiene der Berliner Behindertenpolitik

Im Folgenden werden schlaglichtartig Ereignisse und Meilensteine der Berliner Behindertenpolitik dargestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Verhältnis zwischen dem Berliner Senat und Menschen mit Behinderungen. Die Zeitschiene beginnt mit einer Protestaktion, weil sie der Auslöser für einige der nachfolgenden Ereignisse und Handlungen war und den Grundstein gelegt hat für gemeinsame Arbeitsgruppen mit der Verwaltung und Vertretern und Vertreterinnen von Behindertenverbänden bzw. später des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung. Mit dieser Zeitschiene ist nicht gesagt, dass nicht auch noch andere wichtige Ereignisse stattgefunden haben.

Januar 1987:

Kürzungen von Leistungen für den Sonderfahrdienst „Telebus“ und Beginn einer über Jahre andauernde Protestwelle der Menschen mit Behinderung in Berlin.

1987:

Das „Senatsprogramm behindertenfreundliches Berlin“ wird als Reaktion auf die zahlreichen Protestaktionen der Menschen mit Behinderungen aufgelegt. Ergebnis ist eine Mängelliste (38 Punkte) – jeweils mit dem Vermerk: „Vorhandene Mittel: Keine“.

ca. 1988/89:

Arbeitskreis (AK) Mobilität wird gegründet: „Bus und Bahn für alle“, bei der Senatsverwaltung für Soziales

1988/1989:

Schwerpunktthema AK Mobilität:
„Behindertenfreundliches Berlin“

ca. 1988/89:

Gründung des Arbeitskreises „Bauen“

13. März 1989:

Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Alternativer Liste (AL) sieht vor, die „Lebenssituation Behinderter“ in Berlin zu verbessern. Es sollen weitere Arbeitskreise zu Themen wie Wohnen und Pflege nach dem Vorbild des Arbeitskreises Mobilität gegründet werden.

8. Dezember 1989:

Abgeordnetenhausbeschluss (rot-grüne Mehrheit): „Der Senat wird ersucht, in Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden bis zum 1. September 1990 Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt vorzulegen.“

1990:

Das Abgeordnetenhaus fasst den Beschluss, dass die Busse der BVG barrierefrei werden und über eine Hubplattform für Rollstuhlfahrer verfügen sollen. Dies soll sukzessive und kostenneutral im Rahmen der Ersatzbeschaffung geschehen; Busse haben eine definierte Laufzeit, nach der sie turnusmäßig durch neue ersetzt werden.

Anfang der 1990er Jahre:

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen kommt auf die politische Agenda.

April 1991:

Der Senat setzt eine Kommission zur Entwicklung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt ein. Sie geht zurück auf den o.g. Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 8. Dezember 1989. Die Kommission verschmilzt später – nach Verabschiedung der Leitlinien – mit den beiden Arbeitskreisen Mobilität und Bauen zur Vernetzungs-AG (Ziel ist die Vernetzung

von Fahrdienst, Taxi- und barrierefreier ÖPNV-Beförderung).

15. September 1992:

Der Senat verabschiedet die Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt.

1992:

Beginn des Einsatzes von taktilen Bodenindikatoren z.B. an Fußgängerüberwegen, aber auch auf öffentlichen Plätzen oder Bahnhöfen.

1995/96:

Novellierung der Bauordnung für Berlin: Erstmals Aufnahme des barrierefreien Bauens beim Neubau von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen sowie bei bestehenden öffentlich zugänglichen Anlagen im Falle eines wesentlichen Umbaus oder eines Nutzungswechsels. Keine Ausnahmen bei Neubauten.

30. Juni 1997:

Im Rahmen der Erstellung eines Entwicklungs- und Erhaltungskonzeptes des Fahrdienstes wird die Eigenbeteiligung für den Sonderfahrdienst Telebus eingeführt.

29. Mai 1999:

Das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) tritt in Kraft. Es ist bundesweit das erste seiner Art. Die wichtigsten Ziele: Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung; Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung. Unter anderem wird die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Es ist zugleich Artikel 1 des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung). Das Gesetz zu Artikel 11 greift als Artikelgesetz auch in eine Reihe von bestehenden Gesetzen und Verordnungen ein (Artikel II bis XIII) wie z.B. das ÖPNV-Gesetz und das Berliner Hochschulgesetz.

2000:

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung wird – nunmehr auf der gesetzlichen Grundlage des LGBG – neu berufen.^F Ebenfalls wird die Stelle des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung neu eingerichtet und zum ersten Mal mit weitergehenden Kompetenzen ausgestattet – jetzt nach den Bestimmungen des LGBG. Als erster Landesbeauftragter nach dem neuen Gesetz wurde Martin Marquard vom Landesbeirat mehrheitlich vorgeschlagen und am 2. Mai 2000 vom Senat berufen.^G

^F Einen „Landesbeirat für Behinderte“ gab es schon lange vor dem LGBG. In ihm waren neben einigen Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen vor allem die „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ wie Gewerkschaften, Kirchen u.a. vertreten. Aufgabe des Beirats war es, den Senator oder die Senatorin zu beraten. Dieser/diese führte den Vorsitz.

^G Bereits seit den 1970er Jahren gab es einen Landesbeauftragten/eine Landesbeauftragte für Behinderte, wie es damals hieß. Der oder die Landesbeauftragte war jedoch mit keinerlei Kompetenzen ausgestattet. Er oder sie sollte sich um die Probleme der Menschen mit Behinderung kümmern – ein Ansatz, der dem späteren LGBG diametral entgegensteht.

2001:

Vereinbarung über die Verankerung von Arbeitsgruppen für die Belange von Menschen mit Behinderung bei allen Senatsverwaltungen im Koalitionsvertrag zwischen SPD und PDS.

31. Oktober 2002:

Erichtung der ersten Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderung“ in der Berliner Senatsverwaltung für Bildung

Dezember 2002:

Berlin unterzeichnet die Erklärung von Barcelona am UNO-Welttag der Menschen mit Behinderung und als Beitrag zum bevorstehenden Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung 2003.

September 2004:

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung startet die Aktion „Berlin barrierefrei“. Bei Erfüllung bestimmter Kriterien kann ein entsprechendes Signet an barrierefreie Einrichtungen vergeben werden.

7. September 2004:

Konstituierende Sitzung der letzten einzurichtenden AG „Menschen mit Behinderung“ in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen

2005:

Novellierung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln): In §51 Barrierefreies Bauen wird die Barrierefreiheit definiert. Gleichzeitig wird das Bauordnungsrecht weitgehend dereguliert.

2006:

Fortschreibung der Verankerung der Arbeitsgruppen für die Belange von Menschen mit Behinderung im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Die Linke/PDS.

2007:

Handbuch „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin – öffentlich zugängliche Gebäude“ erscheint, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

26. März 2009:

Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland

September 2009:

Nach zwei Amtsperioden geht Martin Marquard, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, in den Ruhestand.

November 2009:

Die Busflotte der BVG besteht nun komplett aus Niederflerbussen, auch die Doppeldecker.

Februar 2010:

Offizieller Amtsantritt des neuen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Dr. Jürgen Schneider

Februar 2010:

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zum Thema „Barrierefreies Bauen“.⁷³ In dem Rundschreiben wird die Verbindlichkeit des Handbuchs „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“ festgelegt.

10.-12. März 2010:

Auftaktveranstaltung: Internationale Expertenrunde zum Thema „Barrier-free City for All“ (Barrierefreie Stadt für alle). Diese Arbeitsgruppe wurde im Netzwerk der europäischen Städte EUROCITIES auf Initiative von Berlin neu gegründet.

Juni 2010:

Berlin präsentiert sich auf der EXPO in Schanghai mit der Installation „Close your eyes and see“ als eine Stadt, der Barrierefreiheit ein wichtiges Anliegen ist.

Juli 2010:

Überarbeitung des Signets „Berlin barrierefrei“. Die Vergabekriterien werden an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst.

Oktober 2010:

Im Abgeordnetenhaus Berlin erscheint als Drucksache der Zwischenbericht zur „Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen)“.⁷⁴

November 2010:

Das Straßenreinigungsgesetz wird novelliert mit Bezug auf die eingeschränkte Mobilität von Menschen mit Behinderungen durch nicht geräumte Straßen.

Dezember 2010:

Das Integrations- und Partizipationsgesetz tritt in Kraft. Das LGBG wird geändert, so dass von nun an eine Vertretung des oder der Integrations- und Migrationsbeauftragten im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung tätig ist.

Oktober 2010:

Handbuch „Design for All – Öffentlicher Freiraum“ erscheint, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Februar 2011

Eröffnung der Ausstellung „Berlin-Begreifbar machen“ mit einem neuartigen Tastmodell der Berliner Innenstadt. Dieses Modell soll es Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung erleichtern, die Stadt wahrzunehmen, wobei sehende Menschen nicht ausgeschlossen sind.

4.2 Sichtbarkeit des Themas Behinderung in der Internetpräsentation

Im Rahmen des Projektes wurde in regelmäßigen Abständen der Internetauftritt des Landes Berlin, im Speziellen der Senatsverwaltungen, hinsichtlich der Themen bzw. Schlagwörter „Behinderung“, „Menschen mit Behinderungen“ und „Disability Mainstreaming“ gesichtet. Der Zugriff und die Recherche für die folgende Beschreibung erfolgten am 28. Februar 2011.

Die Internetseiten des Landes Berlin sind im Internet unter www.berlin.de abrufbar. Über die Registerkarte „Politik, Verwaltung, Bürger“ sind u.a. die einzelnen Senatsverwaltungen zu finden.

Die Webseite des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist unter <http://www.berlin.de/lb/beh/> abrufbar. Im Webauftritt finden sich Hinweise zu formalen Dingen wie den gesetzlichen Grundlagen und der Sprechstunde des Landesbeauftragten. Darüber hinaus gibt es Informationen zu Veranstaltungen sowie ausgewählte Reden und Grußworte des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Außerdem sind alle Verstöße- und Tätigkeitsberichte dort nachzulesen. Das Signet „Berlin barrierefrei“ wird vorgestellt, und es gibt ein Set an praktischen Informationen für Berlin-Besucher und -Besucherinnen mit Behinderungen.

Die Website des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung ist unter <http://www.berlin.de/lb/beh-beirat/> aufzurufen. Hier finden sich Informationen zur Geschäftsstelle, Ansprechpartnerinnen und -partnern, zu den gesetzlichen Grundlagen, zur Geschäfts- und Wahlordnung des Landesbeirates, zur Mitgliederliste, den intern eingerichteten Arbeitsgruppen sowie zu den in die Arbeitsgruppen der Senatsverwaltungen entsandten Vertreterinnen und Vertretern des Landesbeirates, zu Sitzungsprotokollen und Sonderfahrdiensten.

Der Suchbegriff „Menschen mit Behinderung“ erzielt auf der Webseite der Berliner Senatsverwaltungen ca. 2420 Treffer. Vornehmlich geht es auf den gefundenen Seiten um barrierefreies Bauen und Wohnen sowie um das Signet „Berlin barrierefrei“. Des Weiteren finden sich verschiedene relevante Adresslisten für Menschen mit Behinderungen (zu Themen wie Wohnen, Arbeit u.Ä.). Das Thema Bildung, insbesondere höhere Bildung, spielt eine nachgeordnete Rolle. Es gibt Verweise auf das Büro des Landesbeauftragten sowie auf den Landesbeirat. Eine Vielzahl der Verweise existiert aufgrund der Erwähnung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Die meisten Ergebnisse für die Suchanfrage „Menschen mit Behinderung“ finden sich bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Diese Anfrage erzielt dort etwa 1880 Treffer. Ausgehend von der Gesamtzahl von 2420 Suchergebnissen bei <http://www.berlin.de> bedeutet dies, dass 77% der Treffer bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales liegen und 540 Übereinstimmungen zu diesem Begriff an anderer Stelle des Internetauftritts

des Landes Berlin angesiedelt sind, wozu sowohl die Senatsverwaltungen als auch die Bezirksämter zählen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erzielt ungefähr 60 Treffer zur Anfrage „Menschen mit Behinderung“ und ca. 150 Treffer zum Begriff „Behinderung“. Damit taucht das Thema deutlich seltener als bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales auf, aber häufiger als bei den übrigen Senatsverwaltungen, die zu beiden Suchanfragen zu meist nur Treffer im einstelligen Bereich aufweisen. Bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung gelangt man mittels der entsprechenden Anfrage in den Themenkomplex des barrierefreien Bauens (Koordinierungsstelle „Barrierefreies Bauen“) und erhält so z.B. Informationen zu Leitlinien und Verordnungen sowie Verweise auf die beiden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung herausgegebenen Handbücher zu dieser Thematik. Auch die beiden bei dieser Senatsverwaltung angesiedelten Arbeitsgruppen sind in der öffentlichen Kommunikation an dieser Stelle sichtbar. Die Protokolle der stattgefundenen Sitzungen sowie eine tabellarische Übersicht über die Sitzungstermine im laufenden Kalenderjahr sind ebenfalls einsehbar.

Bei den übrigen Senatsverwaltungen erzielt die Suche nach den Begriffen „Menschen mit Behinderung“ und „Behinderung“ nur eine geringe Anzahl von Treffern, die hier deshalb nur cursorisch genannt werden: Bei der Senatsverwaltung für Justiz handelt es sich um Themen wie der barrierefreie Zugang zu Dokumenten in Gerichtsverfahren; bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz finden sich Themen wie Selbsthilfe für Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Die Suchanfrage bei der Senatsverwaltung für Finanzen ergibt Themen wie Steuerhinweise für Menschen mit Behinderungen und einen Verweis auf den barrierefreien Internetauftritt der Senatsverwaltung für Finanzen. Bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen ergibt die Suche nach den Begriffen „Menschen mit Behinderung“ und „Behinderung“ Treffer zu Themen wie Erwachsenenbildung und Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Die meisten Senatsverwaltungen verweisen vor allem auf den Landesbeauftragten und stellen keinen eigenen Bezug zu ihrer Tätigkeit her.

Die Sichtung der Internetseiten des Landes Berlin und der Senatsverwaltungen nach dem Begriff „Disability Mainstreaming“ zeigt, dass dieser Begriff derzeit keine Bedeutung hat – er kommt nicht vor bzw. nur als Hinweis auf das vorliegende Projekt.

Insgesamt ist das Thema Behinderung im Internetauftritt des Landes Berlin nur wenig präsent. Bei der Recherche zeigt sich eine deutliche Konzentration bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung setzt durch ihre Koordinierungsstelle „Barrierefreies Bauen“ einen eigenen Schwerpunkt in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und folgt an zweiter Stelle. Bei den übrigen Senatsverwaltungen ist das Thema

Behinderung im Internetauftritt gegenwärtig kaum vertreten. Dies ist möglicherweise ein Hinweis auf fehlende Aktivitäten oder darauf, dass die positive Öffentlichkeitswirksamkeit (Beispiel Tourismus) einer barrierefreien Stadt noch nicht umfassend im Bewusstsein der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter verankert ist.

4.3 Behindertenpolitik im Baubereich

Berlin hat schon seit vielen Jahren Strategien für eine barrierefreie Stadt entwickelt und zur Umsetzung verschiedene Maßnahmen getroffen. Bereits 1987 wurde das „Senatsprogramm behindertenfreundliches Berlin“ aufgelegt. Stand am Anfang die Beseitigung von Barrieren für Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen im Mittelpunkt, so werden sehr bald die Bedürfnisse von blinden bzw. sehbeeinträchtigten Menschen verstärkt berücksichtigt. So wurden 1992 in Berlin die ersten taktilen Bodenindikatoren eingesetzt, um Menschen mit Sehbeeinträchtigung eine Orientierung zu ermöglichen.

1995/96 wurde die Bauordnung für Berlin novelliert und Vorgaben für ein barrierefreies Bauen gemacht. Es wurden erstmals Standards für barrierefreies Bauen beim Neubau von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen sowie bei bestehenden öffentlich zugänglichen Anlagen im Falle eines wesentlichen Umbaus oder eines Nutzungswechsels formuliert. Bei Neubauten waren keine Ausnahmen von diesen Standards möglich.

Umstritten waren und sind die Änderungen der Landesbauordnung im Jahre 2005. Im Zuge der allgemeinen Diskussion um die Deregulierung und das Leitbild des schlanken Staates wurde die Landesbauordnung dereguliert. Dadurch verlor die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Steuerungsmöglichkeiten sowie die Kontrolle durch die Bauaufsichtsvertreterinnen und -vertreter. Menschen mit Behinderungen verloren in den nunmehr gestrafften Genehmigungsverfahren weitgehend ihre Einflussmöglichkeiten. Dies wurde immer wieder insbesondere vom Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung und vom Landesbeirat kritisiert.⁷⁵ Derzeit arbeitet eine vom Landesbeauftragten von Menschen mit Behinderung gegründete Arbeitsgruppe von Architekten an der Umsetzung der Anforderungen der UN-BRK in das Berliner Bauordnungsrecht (s. Kap. 5.8.3).

Nach der gültigen Landesbauordnung liegt die Verantwortung bei der Planerin oder dem Planer, also den Architektinnen, Architekten und Bauherren. Dies erfordert ein Umdenken und einen Blick für die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Behinderungen. „Weder eine Norm noch ein Handbuch entbinden den Planer vom Denken.“⁷⁶ Insbesondere ist es notwendig, bereits frühzeitig im Planungsprozess neben allen anderen Anforderungen auch die Barrierefreiheit mitzudenken, um integrative Lösungsansätze zu entwickeln.

Zu ihrer Unterstützung veröffentlichte im Jahr 2007 die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung das Handbuch

„Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin – öffentlich zugängliche Gebäude“.

„Barrierefreiheit wird allzu oft allein mit Behinderungen – vor allem Gehbehinderungen – in Verbindung gebracht. Wir wissen aber heute sehr gut, dass die unterschiedlichen Barrieren so gut wie jede und jeden von uns betreffen. Sei es, dass bestimmte Farben oder Schriften deutlicher wahrnehmbar sind als andere, seien es bestimmte Bodenbeläge, die mehr oder weniger Halt geben, oder seien es akustische Bedingungen, die einem die Orientierung leichter oder schwerer machen.“⁷⁷

Dieses Handbuch wurde im Februar 2010 durch ein Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung für Bauten in Berlin für verbindlich erklärt.⁷⁸

Ende 2010 veröffentlichte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung das Handbuch „Design for all - öffentlicher Freiraum in Berlin“, mit dem sichergestellt werden soll, dass „der Freiraum frei von Nutzungsbarrieren für alle zugänglich und gleichberechtigt nutzbar gestaltet wird.“⁷⁹

Auf einer anderen Ebene liegen Ausstellungen zur barrierefreien Stadt. So präsentierte sich Berlin auf der EXPO in Schanghai mit der Installation „Close your eyes and see“ als eine Stadt, der Barrierefreiheit ein wichtiges Anliegen ist. Im Februar 2011 wurde die Ausstellung „Berlin-Begreifbar machen“ mit einem neuartigen Tastmodell der Berliner Innenstadt eröffnet. Dieses Modell soll es Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung erleichtern, die Stadt wahrzunehmen, wobei sehende Menschen nicht ausgeschlossen sind.

4.4 Fallbeispiel: Signet „Berlin barrierefrei“

Am 1. September 2004 rief der damalige Behindertenbeauftragte die Aktion „Berlin barrierefrei“ ins Leben, um einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft zu initiieren, für das Thema Barrierefreiheit zu werben und es positiv zu besetzen. Das Ziel: Barrierefreiheit solle zum Markenzeichen Berlins werden.⁸⁰ Das Signet wurde in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Handel, Tourismus, Kultur und Wissenschaft, mit engagierten Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen sowie mit Beiräten und Verwaltungen entwickelt. Öffentliche Einrichtungen, Hotels, Restaurants und Geschäfte können ein Signet erhalten, wenn alle Menschen mit Behinderungen an diesen Orten zurechtkommen bzw. bei Bedarf dort Unterstützung erhalten.⁸¹

Das Signet war als niedrigschwellige Aktion und nicht als Zertifikat für barrierefreies Bauen konzipiert. Deshalb entsprach es nicht vollständig den Bestimmungen für Barrierefreiheit.⁸² Dies wurde immer wieder kritisiert, weil befürchtet wurde, Bemühungen um die gesetzliche

H Zwischen 2004 und 2007 orientierte sich die Vergabe des Signets maßgeblich an den einschlägigen Baubestimmungen und an den in der Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommenen Bauvorschriften, die aber den Maßgaben für Barrierefreiheit (vgl. hierzu §4a LGBG) nicht immer vollständig gerecht wurden.

Verankerung der Standards würden dadurch konterkariert. Die beiden Perspektiven (erhöhte Aufmerksamkeit für das Thema und Befürchtungen, der Standard würde nicht eingehalten) werden im folgenden Zitat deutlich:

„(...) weil es [das Signet] so ein klein bisschen auch unsere [Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen] Forderungen herabgesetzt hat, unsere Forderungen liegen höher als die, die der Signetvergabe zu Grunde liegen (...). Es ist natürlich so, wir möchten gerne barrierefreies Bauen oder Design for All als etwas Selbstverständliches definieren. Und wenn plötzlich überall solche gelben Schilder hängen, dann geht die Selbstverständlichkeit auch verloren. Grundsätzlich hat das Signet in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit jedoch entschieden geschärft.“⁸³

Im Juli 2010 wurden die Kriterien für den Erwerb des Signets im Rahmen der Konferenz der Behindertenbeauftragten und mit Unterstützung unterschiedlicher Expertinnen und Experten verändert. Insbesondere wurden Menschen mit Sehbeeinträchtigungen einbezogen, nachdem vorher bemängelt wurde, die Aktion sei zu „rollstuhllastig“ und ihre Belange fänden zu wenig Berücksichtigung.

Seit Juli 2010 gelten für den Erwerb des Signets auch die Empfehlungen des Handbuchs „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“, das von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Jahr 2007 herausgegeben wurde. Auf der Internetseite des Landesbehindertenbeauftragten heißt es:

„Die neuen Kriterien entsprechen dem aktuellen Diskussionsstand im Sinne des Design for all in Berlin und berücksichtigen den umfassenden Teilhabeanspruch der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.“⁸⁴

Seit Einführung der neuen Vergabekriterien ist bislang kein weiteres Signet vergeben worden.⁸⁵

5 DIE ARBEITSGRUPPEN „MENSCHEN MIT BEHINDERUNG“ BEI DEN SENATSVERWALTUNGEN

Berlin hat eine längere Tradition von Arbeitsgruppen (AGs), in denen sowohl die Verwaltung als auch Menschen mit Behinderungen vertreten sind. Als erstes wurde 1989 eine Arbeitsgruppe „Mobilität“ zu Fragen des öffentlichen Nahverkehrs bei der Senatsverwaltung für Soziales eingerichtet (s. Zeitschiene der Berliner Behindertenpolitik, Kap. 4.1).

Auf Vorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vereinbarten die Koalitionsparteien SPD und PDS 2001, in allen Senatsverwaltungen Arbeitsgruppen unter Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Behindertenverbände einzurichten. Es hieß im Koalitionsvertrag:

„In allen Senatsverwaltungen werden unter Beteiligung des Landesbeauftragten für Behinderte und der Behindertenverbände Arbeitsgruppen eingerichtet, deren Aufgaben und Kompetenzen sich an der Vernetzungsarbeitsgruppe zu Verkehrsfragen orientieren.“⁸⁶

Die Arbeitsgruppen wurden im Laufe von ca. zwei Jahren bei den verschiedenen Senatsverwaltungen eingerichtet. Sie sind die institutionalisierte Schnittstelle zwischen der Verwaltung und dem Landesbeauftragten und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung sowie der interessierten Öffentlichkeit. In ihnen werden die Belange von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf so unterschiedliche Bereiche wie Justiz, Schule und Wirtschaft erörtert. Die AG Bildung nahm als erste ihre Tätigkeit am 31. Oktober 2002 auf. Die Arbeitsgruppe bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen war die letzte und konstituierte sich am 7. September 2004. Auch nach der Wahl im Jahr 2006 wurden die Arbeitsgruppen weitergeführt. Sie seien als „Mitwirkungsorgane zu qualifizieren“, so heißt es im Koalitionsvertrag von SPD und Die Linkspartei.PDS. Sie hätten sich bewährt und seien deshalb in allen Senatsressorts aufrechtzuerhalten.⁸⁷

Zusätzlich gibt es immer wieder zeitlich befristete Arbeitsgruppen mit einem engen thematischen Bezug, die auch bei anderen Trägern angesiedelt sein können wie beispielsweise die AG zu „barrierefreien Ausstellungen“, im Landesverband der Museen zu Berlin (LMB).⁸⁸

Seit dem veränderten Ressortzuschnitt im Jahr 2006 hat Berlin neben der Senatskanzlei acht Senatsverwaltungen. Diese haben insgesamt zehn Arbeitsgruppen, wobei die Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in sich abwechselnden Sitzungen zu den Themen Bauen sowie Verkehr tagt.

Arbeitsgruppen der Senatsverwaltungen seit 2006

- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung:
AG „Menschen mit Behinderung“ – Bereich Bildung, Jugend und Familie,
AG „Menschen mit Behinderung“ – Bereich Hochschulen, Wissenschaft und Forschung
- Senatsverwaltung für Finanzen:
AG „Menschen mit Behinderung“
- Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz:
AG „Menschen mit Behinderung“
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport:
AG „Menschen mit Behinderung“
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:
AG „Menschen mit Behinderung“
- Senatsverwaltung für Justiz:
AG „Menschen mit Behinderung“
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung:
AG „Bauen und Verkehr - barrierefrei“
Unterarbeitsgruppe „Barrierefreies Krankenhaus“
- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen:
AG „Menschen mit Behinderung“
- Senatskanzlei: AG „Kultur – barrierefrei“

5.1 Erwartungen

Bis auf die Verweise in den Koalitionsvereinbarungen und die Tätigkeitsberichte des früheren Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gibt es keine offizielle Definition der Ziele und Aufgaben der AGs. Der ehemalige Berliner Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Martin Marquard, sieht sie als eine Grundlage für eine umfassende Gleichstellungspolitik von Menschen mit Behinderungen.⁸⁹ Er hat die Ziele wie folgt definiert: Durch die AGs soll frühzeitiger festgestellt werden, wo ein Handlungsbedarf besteht, der Informationsfluss soll verbessert und der Rahmen für eine Konsensfindung unter direkter Einbeziehung aller beteiligten Gruppen geschaffen werden. Themen sollen schon frühzeitig behandelt werden, d.h. im Vorfeld von Entscheidungen, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen bzw. Verstöße gegen dieses Ziel zu vermeiden. Die Arbeitsgruppen sollen also ein proaktives Instrument zur Erreichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sein, indem Verstöße gegen dieses Ziel von vornherein vermieden werden. Damit sind sie vom Ansatz her geeignet, §1 des LGBG umzusetzen, in dem alle Berliner Behörden auf die Erreichung des Ziels der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verpflichtet werden.

„Ziel der Arbeit ist ein rechtzeitiges Erkennen von Handlungsnotwendigkeiten sowie ein besserer Informationsfluss zwischen den Verwaltungen und dem Büro des LfB sowie eine schnellere und bessere Konsensfindung unter direkter Einbeziehung aller beteiligten Gruppen, als es bisher der Fall ist. Bei einem guten Funktionieren der Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit, vermutete oder festgestellte Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen im direkten Gespräch mit den betroffenen Verwaltungen zu klären oder auszuräumen, sodass sie im Verstößebericht erst gar nicht mehr aufgeführt werden müssen.“⁹⁰

Mit Beteiligung ist nicht die gesetzlich vorgesehene Beteiligung des oder der Landesbehindertenbeauftragten gemeint, sondern sie setzt parallel oder sogar zeitlich davor an. Sie soll es dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung ermöglichen, frühzeitig zu erfahren, „welche Knackpunkte gibt es momentan in der Behindertenpolitik, wo sind wir berührt und was wird gerade angepackt? Und wo können wir aufeinander zugehen?“⁹¹

Die AG Bildung verwies zu Beginn ihrer Tätigkeit auf die Möglichkeit, die Schnittstellenfunktion zu nutzen und grundlegende Fragen fachpolitischer Entscheidungen zu erörtern, soweit sie behindertenpolitische Themen betreffen. In den folgenden Jahren geschah dies insbesondere zum Konzept und zur Umsetzung der inklusiven Schule.⁹²

5.2 Teilnehmende an den Arbeitsgruppensitzungen

In jeder Arbeitsgruppe treffen sich im Prinzip Vertreter und Vertreterinnen der jeweiligen Verwaltung, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und sein Büro, eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Umsetzung des LGBG federführenden Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIntArbSoz), Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung, eine Bezirksbeauftragte oder ein Bezirksbeauftragter sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Öffentlichkeit. Im Einzelnen sind dies:

Teilnehmende an den Arbeitsgruppen

- AG-Leitung aus der jeweiligen Verwaltung
- einzelne Vertreterinnen und Vertreter aus dem Hause der jeweiligen Verwaltung
- ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der SenIntArbSoz
- der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung
- dessen oder deren Büroleitung
- delegierte Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung
- Vertreter und Vertreterinnen von Behindertenverbänden
- eine Bezirksbeauftragte oder ein Bezirksbeauftragter für Menschen mit Behinderung
- Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Öffentlichkeit
- Referentinnen und Referenten außerhalb der Verwaltung (z.B. die Personen der Stiftung Humboldtforum)
- Sonstige (Interessierte, Initiativen, nicht verbandlich Organisierte, ...)

Die Zahl der Teilnehmenden ist in der Praxis sehr unterschiedlich. Die Spannweite reicht von ca. 10 bis 40 Personen. Insbesondere die AGs der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung stoßen auf großes Interesse. Während hier deutlich mehr Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung bzw. aus der interessierten Öffentlichkeit kommen als aus der Verwaltung, kann es in anderen AGs umgekehrt sein (beispielsweise Justiz oder Inneres und Sport).

Bisher nehmen Menschen mit geistiger Behinderung nicht aktiv teil. Dies wäre grundsätzlich möglich, wengleich eine Beteiligung besondere Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung stellt.⁹³

5.3 Sitzungsrhythmus

„Die Arbeitsgruppen werden je nach Bedarf monatlich, viertel- oder halbjährlich einberufen.“⁹⁴ So soll es laut dem Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sein. Tatsächlich tagen die meisten Arbeitsgruppen in unregelmäßigen Abständen. Immer wieder fallen anberaumte Sitzungen aus. Die höchste Frequenz findet sich bei den Sitzungen der AG der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Sie tagt regelmäßig und mehrmals im Jahr. Auch die AG für Bildung, Jugend und Schule tagte in den Jahren 2006 bis 2008 relativ häufig. Dagegen hat die AG der Senatsverwaltung für Finanzen bisher nur vier Mal getagt (s. Tab. 1 und 2, S. 28 und 29).

¹ Immerhin kommt ihre Perspektive inzwischen zumindest vereinzelt vor, nicht nur beim Thema Inklusive Schule, sondern auch im Zusammenhang mit Anforderungen an die Gesundheitsversorgung in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.

Senatsverwaltung	2002/2003 ^J	2003/2004	2005/2006	Gesamt
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung: AG Bauen und Verkehr- Sitzung Bauen	6	10	9	25
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung: AG Bauen und Verkehr - Sitzung Verkehr	6	9	11	26
Senatsverwaltung für Inneres	2	4	3	9
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport	2	8	6	16
Senatsverwaltung für Finanzen	1	2	x ^K	3
Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz	1	4	8	13
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur: AG Kultur	1	5	4	10
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur: AG Studium, Forschung, Lehre und Wissenschaft	x ^L	3	2	5
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen	0	2	3	5
Senatsverwaltung für Justiz	0	2	2	4
Senatskanzlei	0	3	x ^M	3

Tab. 1: AG „Menschen mit Behinderung“ in den Senatsverwaltungen von Berlin: Anzahl der Sitzungen im Zeitraum von 2002 bis 2006⁹⁵

5.4 Themen

Die Bandbreite der behandelten Themen ist sehr groß, was auch daran liegt, dass Berlin sowohl ein Bundesland als auch eine kreisfreie Stadt ist. So werden Bundes- und Landesgesetze (GKV-Modernisierungsgesetze, Pflegeweiterentwicklungsgesetz, Wohnteilhabegesetz) thematisiert, aber auch nicht abgesenkte Bordsteine an konkreten Stellen in Berlin bzw. die Erreichung der Barrierefreiheit bei Behörden und öffentlich zugänglichen Bauten (Grimm-Bibliothek, Humboldt-Forum, Justizvollzugsanstalt in Brandenburg) oder auch der barrierefreie Kassenautomat, eines der wenigen Themen, das in mehreren AGs behandelt wurde. Bisher erfolgt nur in seltenen Fällen eine systematische Koordination. Zu den Ausnahmen gehören die Absprachen zwischen der AG bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und der AG Kultur zum Thema barrierefreie Ausstellungen.

5.4.1 Themenfelder

Als die Arbeitsgruppen eingerichtet wurden, wurde in einigen AGs vereinbart, auch Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Dazu gehörten insbesondere Konflikte zwischen rechtlichen Ansprüchen und finanziellen Ressourcen. Beispielsweise hatte sich die AG Hochschule zu Beginn vorgenommen, darüber

zu beraten, wie der Konflikt zwischen rechtlichen Ansprüchen und fehlenden finanziellen Mitteln entschärft werden kann. In der Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Finanzen wurde auf einer der ersten Sitzungen auf das Problem fehlender Mittel hingewiesen. Es war vorgesehen, „dass über Folgerungen für Behinderte gesprochen werde, die sich aufgrund der Kürzungen im Landeshaushalt ergeben können.“⁹⁷ Dazu kam es bei dieser AG allerdings nur in wenigen Fällen, denn sie hat besonders selten getagt und scheint ihre Arbeit eingestellt zu haben. In anderen Arbeitsgruppen wurde das Spannungsverhältnis nicht konzeptionell beraten, sondern bei konkreten Anlässen, insbesondere wenn Kürzungen von Leistungen anstanden wie beispielsweise für die Bereitstellung von Facherzieherinnen und Facherziehern für Integration (s. Tab. 3, S. 30).⁹⁸

Seit 2010 liegt der Schwerpunkt der Arbeitsgruppen auf der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

5.4.2 Konkrete Themen Diskriminierung

Das Thema Diskriminierung wird immer wieder diskutiert, wenn auch nicht unbedingt als eigener Tagesordnungspunkt. Im Rahmen der Aktuellen Viertelstunde, die es unter verschiedenen Labels in den meisten AGs gibt, berichten die Mitglieder

^J Kurzer Berichtszeitraum: Juli 2002 bis Februar 2003. Der folgende Bericht schließt im März 2003 an und endet im Dezember 2004

^K Besprechungsrunden zum Barrierefreien Kassenautomaten, Frequenz nicht bekannt

^L Sitzungsfrequenz anhand der zur Verfügungstehenden Unterlagen nicht ersichtlich

^M in diesem Zeitraum haben sog. Arbeitsgespräche stattgefunden

Senatsverwaltung	2006/2007 ^N	2007/2008	2008/2009	Gesamt
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung: AG „Bauen und Verkehr - barrierefrei“ - Sitzung Bauen	5	5	5	15
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung: AG „Bauen und Verkehr - barrierefrei“ - Sitzung Verkehr	6	6	6	18
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	1	2	2	5
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: AG Bildung, Jugend und Familie	5	5	1	11
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: AG Hochschulen, Wissenschaft und Forschung	1	1	0	2
Senatsverwaltung für Finanzen	1	0	0	1
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	2	2	5	9
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	1	2	2	5
Senatskanzlei: AG Kultur – barrierefrei	4	2	1	7
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen	2	1	1	4
Senatsverwaltung für Justiz	1	1	1	3
Senatskanzlei (Gespräche)	1	0	0	1

Tab. 2: AG „Menschen mit Behinderung“ in den Senatsverwaltungen von Berlin (ab 2006 veränderter Ressortzuschnitt): Anzahl der Sitzungen im Zeitraum von 2006 bis 2009⁹⁶

des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung über diskriminierende Situationen, die ihnen im Alltag widerfahren. Diese Erlebnisse sollen vom Anspruch her nicht als Einzelfälle diskutiert werden, sondern dienen der Feststellung von Missständen auf struktureller Ebene. Das bedeutet auch, dass die Arbeitsgruppen nicht das geeignete Forum dafür sind, alltägliche zwischenmenschliche Aktionen zu besprechen.

Folgende Fälle sind Beispiele direkter Diskriminierung, die Anlass für Diskussionen in Arbeitsgruppensitzungen waren: Ein BVG-Mitarbeiter verweigert die Mitnahme einer Person im Rollstuhl; eine in einen Verkehrsunfall verwickelte gehörlose Frau erhält keinen Dolmetscher für Gebärdensprache; ein Richter meint, ein schwerbehinderter Rechtsanwalt solle kein Mandat übernehmen, da „immer bei Ihrer Schwerbehinderung mit Ausfällen gesundheitlicher Art [zu] rechnen [ist]!“⁹⁹

Daneben steht die indirekte bzw. strukturelle Diskriminierung, die sich beispielsweise in der Benachteiligung und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt ausdrückt. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig der hohe Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

mit Behinderung beim ZeP (Zentrales Personalüberhangmanagement) der Berliner Senatsverwaltungen thematisiert.¹⁰⁰

Barrierefreiheit der Kultureinrichtungen in Berlin

Insbesondere bei der AG Kultur, die bei der Senatskanzlei angesiedelt ist, wird regelmäßig das Problem des Zugangs zu kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theater- und Konzertveranstaltungsorten diskutiert. Im Zentrum steht dabei die bauliche Barrierefreiheit. Beispielhaft hierfür sind Fragen wie: Gibt es eine Rampe? Ist ein Aufzug vorhanden, der für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen geeignet ist? Und wenn kein Fahrstuhl vorhanden ist: Gibt es einen Treppenlift, der für alle Rollstuhltypen geeignet ist?

Außerdem geht es auch um organisatorische Aspekte der Barrierefreiheit in den kulturellen Einrichtungen im Land Berlin. So wurden die Bedingungen des Kartenvorverkaufs

^N Ab 2006 erstreckt sich der Berichtszeitraum von der Mitte eines Kalenderjahres bis zur Mitte des darauffolgenden Kalenderjahres
^o Das Zentrale Personalüberhangmanagement wurde als Instrument zum „Abbau des Personalüberhangs“ der Berliner Verwaltungen entwickelt. <http://www.berlin.de/zep/grund/index.html>

AG „Menschen mit Behinderung“	Beispiel für Beratungsgegenstand
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: (AG „Menschen mit Behinderung“ – Bereich Bildung, Jugend und Familie)	Problem der finanziellen Deckelung für Wissenschaft und Schulhelferinnen und Schulhelfer
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: (AG „Menschen mit Behinderung“ – Bereich Hochschulen, Wissenschaft und Forschung)	Einrichtung des Gebärdensprachen-Studiengangs an der HU
Senatsverwaltung für Finanzen: (AG „Menschen mit Behinderung“)	Höhe der Vergütungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	Kritik an der (Nicht-)Beteiligung betroffener Menschen bei Reformen, Gesetzesnovellen und Konferenzen
Senatsverwaltung für Inneres und Sport: (AG „Menschen mit Behinderung“) Behinderungen im Brandfall aus Wohnungen	Notrufsituationen von Menschen mit Behinderungen/Rettung von Menschen mit Behinderungen
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales: (AG „Menschen mit Behinderung“)	Vorhaben der Bundesregierung zur neuen Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffes
Senatsverwaltung für Justiz: (AG „Menschen mit Behinderung“)	Bildungsmaßnahmen für schwerbehinderte Strafgefangene während des Vollzugs
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung: (AG „Bauen und Verkehr – barrierefrei“, Sitzung Bauen)	Großprojekte (Tempodrom, Olympiastadion, Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Waldbühne, O2-World)
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung: (AG „Bauen und Verkehr – barrierefrei“, Sitzung Verkehr)	Aufzugsprogramm der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) sowie der S-Bahn GmbH
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen: (AG „Menschen mit Behinderung“)	Konzept für den barrierefreien Tourismus

Tab. 3: Ausgewählte Beispiele von Beratungsthemen in den Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ der Senatsverwaltungen

wie auch die Praxis der Platzvergabe und der Umgang mit Begleitpersonen in der Arbeitsgruppe diskutiert. Zum Beispiel ist der Erwerb von Eintrittskarten im Vorverkauf für Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, oftmals schwierig. Sie haben teilweise nur die Möglichkeit, die Karten am Veranstaltungsort selbst oder über eine kostenpflichtige Tickethotline zu beziehen und nicht, wie sonst üblich, an einer allgemeinen Vorverkaufsstelle.

Nichtbeteiligung des Landesbeauftragten und des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung

Seit Gründung der Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ in den Senatsverwaltungen wurde immer wieder thematisiert, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung nicht beteiligt wurde, obwohl dies nach §5 Abs. 3 LGBG bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen betreffen, vorgeschrieben ist. Ein Beispiel aus der Anfangszeit der AGs ist die Kritik des damaligen Landesbehindertenbeauftragten, er sei nicht an der Ausschreibung

von Kassenautomaten für die Bezirksämter beteiligt worden, was zur Folge gehabt habe, dass Menschen im Rollstuhl und mit Sehbeeinträchtigungen diese nicht benutzen könnten. Über die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Kassenautomaten und die Möglichkeiten, sie umzusetzen (beispielsweise durch die Festlegung in Ausschreibungen), wird in verschiedenen Arbeitsgruppen wie beispielsweise der Senatsverwaltungen Integration, Arbeit und Soziales, Wirtschaft, Justiz, Finanzen sowie in Besprechungsrunden diskutiert.^K

Die Beteiligung des Landesbeirates ist nicht formalisiert. Aber von Beginn an wurde die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen im Vorfeld von Entscheidungen der Senatsverwaltungen, soweit sie behindertenpolitische Themen betreffen, als wichtige Aufgabe formuliert. So findet sich in einem Protokoll der AG Kultur die Formulierung, es sei notwendig, „die Belange der Behinderten bei allen Vorhaben des Senats im Vorfeld der Entscheidungen zu berücksichtigen“.¹⁰¹ Die Beteiligung funktioniert aber nicht selbstver-

^K Die Auseinandersetzung zwischen ihm und der Senatsverwaltung Finanzen findet sich in seinem Verstößebericht.

ständig. Ein Beispiel ist die Novellierung des Straßenreinigungsgesetzes von 2010. Eine Besprechung in der entsprechenden AG fand nicht statt. Im Übrigen wurde der Landesbeirat sechs Tage vor der allgemeinen Anhörung informiert.

„Aber auch das hätte eben vorher schon in der Arbeitsgruppe als Thema aufgeworfen werden können und diskutiert werden müssen (...) gerade dieses Gesetz ist so wichtig für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Das hat der letzte Winter gezeigt und die Proteste von Menschen mit Behinderungen waren in den Medien. Trotzdem wurden sie nicht eingebunden. Erst bei der Anhörung, bei der der Entwurf eigentlich schon abgeschlossen war, fiel es auf, nach dem Motto: Oh, Gott, da war ja noch jemand.“¹⁰²

Gleichwohl nahm der Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Verfahren Einfluss.¹⁰³ Außerdem befindet sich in der Senatsvorlage für das Gesetz ein ausdrücklicher Bezug auf die Situation von Menschen mit Behinderungen.¹⁰⁴ Bei diesem Gesetzgebungsverfahren handelt es sich nur um ein Beispiel, das für andere steht. Weitere Beispiele sind: das Partizipations- und Integrationsgesetz und das Gaststättengesetz. Auch bei diesen Verfahren wurden zunächst weder der Landesbeauftragte noch der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung beteiligt:

„Weil da jetzt momentan Gesetzesänderungen anstehen, einmal bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, das ist das Straßenreinigungsgesetz, und das Partizipations- und Integrationsgesetz bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen das Gaststättengesetz. Über die sind wir jetzt gerade akut gestolpert, weil eben genau bei diesen Gesetzen eine Beteiligung des Beirates und des Landesbeauftragten nicht erfolgt ist, in der Form, wie es § 5 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vorschreibt.“¹⁰⁵

Folgendes Zitat weist darauf hin, wie hoch der Aufwand durch die Nichtbeteiligung für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung wird:

„Die Arbeitsgruppen hatten ja eigentlich den Auftrag, Dinge, die in der Senatsverwaltung bearbeitet werden und die Menschen mit Behinderung betreffen, zu besprechen, damit man von vornherein sieht, ob das jetzt Gesetzesvorlagen sind oder andere Bestimmungen, dass die von vornherein die Probleme von Menschen mit Behinderungen beinhalten. Das klappt leider nicht immer. Und wir haben auch oft festgestellt, dass in den Senatsverwaltungen Gesetze oder Verordnungen vorbereitet worden sind, die überhaupt nicht mit uns besprochen wurden. Wie gesagt, es sind viele Dinge, die muss man immer wieder anschieben, das ist sehr kraft- und zeitaufwändig.“¹⁰⁶

Gleichwohl gibt es positive Beispiele (s. Kap. 5.7). Außerdem scheint in jüngster Zeit eine Veränderung eingetreten zu

sein, zumindest in Bezug auf die Umsetzung des Gesetzes, das die Einbindung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vorschreibt.

5.5 Vor- und Nachbereitung der Sitzungen

5.5.1 Gestaltung der Tagesordnung

Beim Ergreifen der Initiative gibt es im Prinzip zwei Pole: Die Verwaltung erwartet, dass Themen von Vertreterinnen und Vertretern des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung eingebracht werden und der Beirat erwartet dies von der Verwaltung.¹⁰⁷ In der Praxis wird dies unterschiedlich gehandhabt und es gibt ein Sowohl-als-auch. Der Vorteil der beiderseitigen Themensetzung liegt darin, dass so die Interessen beider Seiten vertreten sind.¹⁰⁸ Die Verwaltung wird ihrer Rolle als aktive Informantin gerecht und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung nimmt die Informationen nicht nur entgegen bzw. fordert sie ein, sondern formuliert Ansprüche und Erwartungen an die Verwaltung.¹⁰⁹

Dieses Verhältnis wird in einer Sitzung der AG der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales thematisiert:

„Verwaltungsseitig sei der Eindruck entstanden, dass die Sitzungen zunehmend häufiger ausschließlich aus Informationsvermittlung und Berichten der Verwaltung bestehe. Es sei wünschenswert, wenn wieder mehr Themen und Informationen von anderen AG-Mitgliedern eingebracht würden. Nach kurzer Erörterung war festzustellen, dass die AG-Mitglieder die Vermittlung von Information aus der Verwaltung begrüßen, ihrerseits jedoch auch wieder darum bemüht sein werden, eigene Themen einzubringen.“¹¹⁰

Bisher scheint die Erwartung nicht erfüllt worden zu sein.¹¹¹ In der AG für Justizverwaltung wurden hingegen die Themen anfangs vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gesetzt und im Laufe der Zeit ist auch die Senatsverwaltung aktiv geworden.¹¹² Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung setzt von Beginn an die Themen und bindet andere Akteure mit ein. Gleichzeitig haben auch die Vertreter und Vertreterinnen der Verbände eine aktive Rolle bei der Themensetzung.

5.5.2 Konsequente Behandlung der Themen

Laut den Sitzungsprotokollen werden selbst Themen, bei denen eine Wiedervorlage geplant bzw. vereinbart war, nicht selbstverständlich und regelmäßig in den Folgesitzungen wieder aufgegriffen. Dies gilt auch dann, wenn konkrete Aufgaben vereinbart wurden, beispielsweise die Klärung eines Sachverhaltes innerhalb der Verwaltung bzw. bei einer anderen Verwaltung. Ein Beispiel für ein positives Vorgehen sind die Sitzungen der AG der Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Es werden Themen nachgefasst und die Ergebnisse von Anfragen an die Verwaltung berichtet. Eine wiederholte Beratung von Themen wäre ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit.¹¹³

5.6 Stellenwert der AGs innerhalb der Verwaltung

Der Stellenwert der AGs innerhalb der Verwaltung ist sehr unterschiedlich. Dies wurde bereits in der Gründungsphase deutlich. In manchen Verwaltungen dauerte es zwei Jahre bis zur Gründung der jeweiligen AG. Aber auch heute, neun Jahre nach der Gründungsphase, sind die Arbeitsgruppen nicht überall etabliert und nicht selbstverständlich. Als anlässlich der Vorstellung der neuen Mitglieder des Landesbeirates die Senatsverwaltungen im Jahr 2010 auf die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ hingewiesen wurden, meldeten einige Verwaltungen, diese seien ihnen nicht bekannt.¹¹⁴ In einer Rückmeldung wurde gefragt: „Ist das denn jetzt eine Arbeitsgruppe für die Beschäftigten?“¹¹⁵

Ein Maßstab für den Stellenwert ist der Sitzungsrythmus (s. Kap. 5.3), der von gar nicht über selten und unregelmäßig bis zu mehrmals im Jahr reicht. Wie aus den Tabellen 3 und 4 hervorgeht, kann sich der Sitzungsrythmus im Laufe der Jahre ändern. Ein anderer Maßstab für den Stellenwert ist die Qualität der Vorbereitung. Ebenso kann wichtig sein, wo die AG angesiedelt ist: in einer Fachabteilung bzw. bei der zentralen Abteilung.

„Als vorteilhaft erweist sich, die Leitung der AG in die Entscheidungsebene der jeweiligen Verwaltung zu geben, da nur von dort hausübergreifend (...) und mit der entsprechenden Kompetenz die eigentliche Zielfunktion der AG angestrebt werden kann.“¹¹⁶

Nach wie vor ist es nicht selbstverständlich, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen an die zuständigen Stellen innerhalb der Senatsverwaltungen weitergegeben werden. Wenn dies nicht geschieht, können sie auch keine Wirkung entfalten.¹¹⁷

5.7 Fallbeispiel: Die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Bauen und Verkehr – barrierefrei“

Die Arbeitsgruppe „Bauen und Verkehr – barrierefrei“ in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung entstand aus der Vernetzungsarbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Soziales. Die AG gliedert sich in zwei Sitzungseinheiten – eine zum Thema Bauen und eine zum Thema Verkehr. Beide tagen in der Regel im monatlichen Wechsel. Das Interesse des Landesbeirats und der interessierten Öffentlichkeit ist besonders hoch. Beide Sitzungen dieser Arbeitsgruppe zeichnen sich durch die Anwesenheit von Akteuren aus anderen Bereichen (z.B. Landesarchitektenkammer, Berliner Verkehrsbetriebe, S-Bahn, Seniorenbeirat) aus. Regelmäßig werden Referenten und Referentinnen eingeladen, um aus ihrem Fachgebiet für die Mitglieder relevante Vorträge zu halten. Die Belange von Menschen mit Behinderungen finden systematisch Eingang in Konzepte und ihre Umsetzung.

Ein fester Bestandteil der Arbeitsgruppen sind Ortstermine, etwa um Gebäude oder Transportmittel zu besichtigen. So wurden in der jüngsten Zeit z.B. bei der Entwicklung des neuen Straßenbahntyps „Flexity Typ 4001“ Menschen mit

Behinderungen rechtzeitig eingebunden. Dies gilt auch für die bedarfsgerechte Umrüstung eines Kleinbusses für den Nachtverkehr der BVG, bei dem entsprechende Hinweise aufgegriffen und in das Konzept übernommen wurden.¹¹⁸

Zu Beginn jeder zweistündigen Sitzung gibt es eine Aktuelle Viertelstunde, die in der Praxis allerdings häufig deutlich länger dauert.¹¹⁹ In einigen Fällen haben Beratungen konkrete Wirkungen erzielt, wie folgendes Beispiel zeigt: Es gab eine Beschwerde über Betonpoller in grauer Farbe am Washington-Platz am Berliner Hauptbahnhof, die für blinde Menschen eine Barriere darstellen. In der Sitzung entspann sich eine Diskussion zwischen einem Architekten, der meinte, es handele sich dabei um eine Vorgabe der Bezirksverwaltung und der Verwaltung, die das bezweifelte. Die Frage wurde anschließend geklärt und das Ergebnis (die graue Farbe ist nicht vorgeschrieben) den Amtsleiterinnen und Amtsleitern mitgeteilt.¹²⁰

Zu Beginn waren die Erwartungen an die AG sehr unterschiedlich und es gab viele Kontroversen, nicht nur zwischen Menschen mit Behinderungen und der Verwaltung, sondern auch zwischen Architektinnen und Architekten und Menschen mit Behinderungen. Gleichwohl wurden auch die Vorteile gesehen und es gab durchaus Rückmeldungen von Seiten der Architekten und Architektinnen, die dankbar dafür waren, dass sie direkt und ohne Vermittlung die Perspektive von Menschen mit Behinderungen erfahren und dass auch Bauherren von Großbauten frühzeitig ihre Planung in der AG besprechen, um durch die Rückmeldungen von Menschen mit Behinderungen frühzeitig auf ihre Belange hingewiesen zu werden. Daraus resultiert eine gewisse Planungssicherheit für die Bauherren.¹²¹ Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Rückmeldungen in die konkreten Planungen und deren Umsetzung einfließen.

5.8 Themenbezogene AGs

Die AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatskanzlei wurde 2006 eingestellt.¹²² Stattdessen sollten regelmäßige Termine für übergreifende Themen zwischen der Leiterin der Senatskanzlei, dem Vorsitzenden des Landesbeirates und dem Beauftragten für die Belange behinderter Menschen anberaumt werden. Dies wurde allerdings kaum umgesetzt. So fanden im Jahr 2007/2008 keine Treffen statt.¹²³

Zusätzlich zu den AGs gibt es themenbezogene AGs, die für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt werden und zeitlich befristet sind.

5.8.1 Ressortübergreifende Facharbeitsgruppe UN-BRK

Von besonderer Bedeutung ist die ressortübergreifende Facharbeitsgruppe zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie wurde 2009 eingerichtet, nachdem das Abgeordnetenhaus beschlossen hatte, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention für Berlin zu entwickeln. In dieser Arbeitsgruppe sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Senatsverwaltungen vertre-

ten. Auch Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung nehmen teil. Diese haben insbesondere kritisiert, dass viele ihrer Empfehlungen nicht aufgenommen wurden und nicht im Zwischenbericht auftauchen, den die Landesregierung an das Abgeordnetenhaus gerichtet hat.¹²⁴

5.8.2 Arbeitsgruppe „Barrierefreie Ausstellungen“

Parallel zur AG Kultur entwickelte sich die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Ausstellungen“. Sie entstand infolge eines Workshops, der im Juni 2008 vom Landesverband der Museen zu Berlin in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, der Berliner Kulturverwaltung und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung initiiert wurde.¹²⁵ Das Ziel der Arbeitsgruppe, die Anfang 2009 ihre Arbeit aufnahm, lag in der Erarbeitung einer Checkliste für barrierefreie Ausstellungen.

In der Arbeitsgruppe entwickelten in einem Zeitraum von ca. zwei Jahren u.a. Führungskräfte der Museen, Museumspädagoginnen und -pädagogen, Ausstellungsgestalter und -gestalterinnen, Sachverständige für barrierefreies Bauen, Vertreterinnen und Vertreter aus dem Senat (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Senatskanzlei) sowie Menschen mit Behinderungen gemeinsam eine Liste, wie einzelne Behinderungsarten bei Ausstellungen in angemessener Weise berücksichtigt werden können. Die Checkliste wurde Anfang März 2011 im Rahmen der AG Kultur der Senatskanzlei präsentiert.¹²⁶ Die Kriterien, die in der Checkliste je Behinderungsart aufgeführt werden, sollen für alle Museen und Ausstellungen verbindlich sein, sofern diese Gelder der öffentlichen Hand beantragen. Bei Nichteinhaltung einzelner notwendiger Kriterien soll ein Alternativangebot dargestellt werden. Die Checkliste soll in Kürze, nachdem sie von den Betroffenenverbänden gelesen wurde, über die Webseite des Landesverbandes der Museen zu Berlin e.V. abrufbar sein.

5.8.3 Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Artikel 9 (Zugänglichkeit) der UN-BRK

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat im Juni 2010 eine Arbeitsgruppe, der Architekten und Architektinnen angehören, eingerichtet. Thema dieser Arbeitsgruppe ist die „Umsetzung des Artikel 9 – Zugänglichkeit – der UN-Behindertenrechtskonvention“. Sie soll insbesondere Novellierungsvorschläge zur Landesbauordnung erarbeiten, mit dem „Ziel, die Barrierefreiheit im umfassenden Sinne und ihre Kontrolle darin zu verankern. Ebenso sollen Vorschläge zur Überarbeitung des Landesgleichberechtigungsgesetzes erfolgen, um das durch die BauO stark beschnittene Klagerecht der im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vertretenen Verbände wieder zu gewährleisten.“¹²⁷

5.8.4 Exkurs: Der Runde Tisch in Tempelhof-Schöneberg

2009 initiierte die Bezirksbehindertenbeauftragte im Bezirk Tempelhof-Schöneberg einen Runden Tisch mit dem „Ziel (...), einen Prozess einzuleiten, mit dem die Forderungen der UN-Konvention für die unterschiedlichen Lebensbereiche auf der kommunalen, bezirklichen Ebene miteinander umgesetzt werden können.“¹²⁸ „Mitglieder sind bislang: Träger der Behindertenhilfe, der Eingliederungshilfe und Träger beruflicher Qualifizierungs-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, der regionale Integrationsfachdienst, Eltern und Angehörige, Selbst-Betroffene, Vertreter und Vertreterinnen des Jugendamtes, Seniorenvertretung und Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.“¹²⁹ Dieser Prozess ist vom Anspruch her so gestaltet, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung aktiv beteiligt sind und direkt ihre Belange vertreten. Bisher nimmt allerdings nur ein Mensch mit geistiger Behinderung dieses Angebot wahr. Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) hat Ende September 2009 per Beschluss das Bezirksamt gebeten, die Initiative Runder Tisch zur lokalen Teilhabeplanung von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten im Rahmen der Möglichkeiten weiter und dauerhaft zu unterstützen.¹³⁰

5.9 Einschätzung

Die Qualität der AGs kann nach verschiedenen Kriterien beurteilt werden. Dazu gehören: die Sitzungshäufigkeit, die Themensetzung, die Nachhaltigkeit (werden Themen konsequent verfolgt, werden gestellte Fragen in der nächsten Sitzung behandelt?) und nicht zuletzt die Wirksamkeit (verändert sich durch die Arbeitsgruppe etwas innerhalb der Verwaltung?). Letzteres zu beurteilen, war im Rahmen dieser Untersuchung nur eingeschränkt möglich. Schließlich sind die Arbeitsgruppen nur ein Instrument unter mehreren und sie sind insbesondere bei wichtigen Vorgängen nicht immer der entscheidende Ort der Kommunikation. Diese findet in diesen Fällen direkt zwischen dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und seinem Büro und der jeweiligen Senatsverwaltung oder über die Öffentlichkeit statt.

Ein wichtiges objektives Kriterium ist die Häufigkeit der Sitzungen. Eine nicht tagende AG funktioniert gar nicht. Bei einem jährlichen Rhythmus ist eine frühzeitige Information nicht möglich – und Kommunikation braucht Zeit. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass die Interessen der jeweiligen Verwaltung und der Menschen mit Behinderungen nicht per se identisch sind und es auch nicht sein müssen. Eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, in der es möglich ist, auch bei unterschiedlichen Rollen und einem unterschiedlichen Kommunikationsstil über gemeinsame Ziele zu sprechen, kann längere Zeit in Anspruch nehmen.¹³¹

Wir haben in Interviews erfahren, dass es durch die Arbeitsgruppen gelungen sei, zumindest teilweise eine größere Sensibilität für Belange von Menschen mit Behinderungen und

ein Bewusstsein für ihre Lebenslage und ihre Bedarfe zu schaffen.¹³² Dies trifft sowohl auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltungen als auch für andere Akteure zu. Insbesondere bei der AG „Bauen und Verkehr-barrierefrei“ fließen die Ergebnisse der Beratungen in Konzepte und ihre Umsetzung ein.

Die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ stellen darüber hinaus für den Landesbeirat in den Fällen gute Erkenntnisquellen dar, in denen er frühzeitig über anstehende Vorhaben der jeweiligen Verwaltung oder anderer Akteure informiert wird.

Die Erwartung des früheren Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, die Arbeitsgruppen würden zu einer Konsensbildung beitragen, hat sich nach unserer Einschätzung allerdings bisher nicht bestätigt.

Die Probleme der Arbeitsgruppen liegen auf verschiedenen Ebenen. Extrem schwierig wird es dann, wenn bezweifelt wird, dass sie notwendig sind, weil es bei der Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales schließlich ein entsprechendes Referat gebe.¹³³ Auch heute noch sind die Vorbehalte nicht vollständig beseitigt. In anderen Senatsverwaltungen wird die Perspektive von Menschen mit Behinderungen nur in wenigen Ausnahmen mitgedacht und erscheint so als zusätzliche Belastung.

Ein weiteres Problem, das auf einer anderen Ebene angesiedelt ist, stellt die teilweise hohe Fluktuation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung dar: Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die dem Anliegen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gegenüber offen sind, sind dann aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels o.Ä. nicht mehr verfügbar.¹³⁴ Dies ist ein Hinweis darauf, dass das Thema Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nach wie vor nicht strukturell verankert ist, sondern stark von Personen abhängt.

Die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ sind in allen Senatsverwaltungen (bis auf Finanzen) tätig, wenn auch unterschiedlich intensiv. Es kann festgestellt werden: Das Instrument hat sich grundsätzlich bewährt. Die Arbeitsgruppen haben folgende Vorteile: Sie ermöglichen einen direkten Austausch, einerseits über konkrete Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen und andererseits über konkrete Vorhaben der Verwaltung oder anderer Akteure. Sie sind ein Forum, in dem Menschen mit Behinderungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Verwaltungen und andere Akteure gemeinsam behindertenpolitische Fragestellungen beraten. Dies ist über andere Wege schwerer zu erreichen. Die Arbeitsgruppen stellen außerdem eine sichtbare Struktur dar – ein wichtiger Beitrag zum Disability Mainstreaming.

Es ist sinnvoll, die Arbeitsgruppen weiterzuentwickeln, die es bisher in keinem anderen Bundesland gibt. Ziel ist, sie zu einem Mitwirkungs- bzw. Konsultationsinstrument¹³⁵ weiter zu entwickeln. So war es im Koalitionsvertrag von 2006 vorgesehen und so wurde es im Zwischenbericht des Senats zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2010 formuliert.

Dazu ist es über die rechtliche Verankerung hinaus u.a. notwendig, die Verbindlichkeit von Absprachen zu erhöhen. Aufgeworfene Fragen müssen beantwortet werden. Aber vor allem geht es darum, dass die Arbeitsgruppen proaktiv tätig sind. Verstärkt sollten dazu gemeinsam Themenschwerpunkte festgelegt werden, die über einen längeren Zeitraum beraten werden. So können in den verschiedenen Bereichen Ziele und Umsetzungsstrategien formuliert werden, und es kann ausgelotet werden, wo es ein gemeinsames Interesse zwischen der jeweiligen Verwaltung und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gibt (für weitere Vorschläge s.Kap. 6.2).

6 FAZIT UND EMPFEHLUNGEN ZUR NACHHALTIGEN VERANKERUNG VON DISABILITY MAINSTREAMING IM BERLINER VERWALTUNGSHANDELN

6.1 Fazit

Mit unserer Studie wollten wir insbesondere folgende Fragen beantworten:

- Geht Behinderung wirklich alle an, so, wie es im Titel der Veröffentlichung steht und womit der Begriff Disability Mainstreaming umschrieben werden kann – oder wird sie vor allem als ein Thema gesehen, das bei der Senatsverwaltung für Soziales gut aufgehoben ist?
- Wie kann die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in jedes Verwaltungshandeln integriert werden, auch jenseits „offensichtlicher“ Felder wie der barrierefreien Stadtentwicklung?
- Wie kann eine Sensibilisierung der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für die Belange von Menschen mit Behinderungen erreicht werden?

Wir haben festgestellt, dass trotz der gesetzlichen Grundlage die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Berlin nach wie vor nicht in allen Senatsverwaltungen als selbstverständliches Thema angesehen und danach gehandelt wird. Gleichstellungspolitik für Menschen mit Behinderungen ist noch zu sehr von der Initiative engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig. „Es gibt noch zu wenige, die gemeinsam an einem Strang ziehen, es gibt eher Einzelkämpfer.“¹³⁶

Insbesondere in Verwaltungen jenseits der oben erwähnten „offensichtlichen“ Felder wie der barrierefreien Stadtentwicklung fehlt häufig ein Bewusstsein dafür, dass ein geplantes Projekt, ein Gesetzesentwurf oder eine Verordnung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben kann. In anderen Fällen fehlt aber auch der Wille, was manchmal auch an einer außerordentlich hohen Arbeitsbelastung liegt und Gleichstellungspolitik von Menschen mit Behinderungen nur als zusätzliche Aufgabe wahrgenommen wird.

Noch jedenfalls geht Behinderung in Berlin nicht alle an.

6.2 Empfehlungen

Damit die Gleichstellungspolitik nicht auf den guten Willen engagierter Einzelkämpfer reduziert, sondern strukturell verankert wird, ist es sinnvoll, zweigleisig vorzugehen.¹³⁷ Einerseits ist es notwendig, dass die Gleichstellungspolitik für Menschen mit Behinderungen zur Aufgabe aller wird. Dazu ist es notwendig, dass die Prüfung von Vorhaben auf ihre Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen verpflichtend wird – so wie beim Gender Mainstreaming. Es ist notwendig, dass die Hausspitze deutlich macht, dass sie das Thema wichtig nimmt. Dazu gehört, dass die Zeichnung verweigert wird, wenn die Prüfung nicht stattgefunden hat. Andererseits

ist es wichtig, die Rolle der Behindertenbeauftragten sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene zu stärken – so, wie es gesetzlich vorgesehen ist. In Bezug auf die Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren hat sich im Laufe der letzten Monate die Situation verbessert. Es ist zu hoffen, dass diese Entwicklung anhält.

„Der Senat bekennt sich ausdrücklich zu seiner laufenden Praxis, bereits vor Erstellung eines Aktions- und Maßnahmenplans an alle neuen Gesetze und untergesetzlichen Regelungen den Maßstab der seit 26. März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention anzulegen, wie dies zuletzt z. B. beim Entwurf des Berliner Straßenreinigungsgesetzes der Fall war.“¹³⁸

Zu dieser Weiterentwicklung gehört eine Qualifizierung der Beteiligten. Das Ziel ist, dass Gleichstellungspolitik zur Aufgabe aller wird. Hierfür müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob und wenn ja, welche Auswirkungen Verwaltungshandeln auf Menschen mit Behinderungen haben kann. Als Instrument bietet sich dafür eine Checkliste an, wie es sie für die Umsetzung von Gender Mainstreaming bereits gibt. Diese Liste muss entwickelt und für die jeweiligen Bereiche angepasst werden, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Prüfung zu erleichtern. Schließlich ist es nicht in allen Fällen offensichtlich, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind. Hier können die Arbeitsgruppen hilfreiche Informationen liefern, wobei auch zusätzliche Schulungen notwendig sind – das zeigen die Erfahrungen bei Gender Mainstreaming.

Es sollte außerdem überlegt werden, inwieweit die Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung in der Qualifizierung zu einzelnen Themen unterstützt werden können, wenn es um Wissensvermittlung zur konkreten Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bei Gesetzgebungsverfahren geht. Dies kann es dem Landesbeirat ermöglichen, die wichtige Betroffenenperspektive durch erweiterte Fachkenntnisse zu ergänzen und so eine noch aktivere Rolle bei der Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bei Gesetzgebungsverfahren einzunehmen. Darüber hinaus ist – gerade weil die Landesbeiratsmitglieder ehrenamtlich tätig sind – mehr personelle Unterstützung notwendig (die außerdem personell vom Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung getrennt sein sollte). Eine andere Möglichkeit wäre, den Landesbeiratsmitgliedern bei Gesetzesvorhaben eine konkrete Beratung zu ermöglichen, die von ihrer Perspektive ausgeht.

Gleichstellungspolitik für Menschen mit Behinderungen ist auch in Zeiten knapper Kassen nicht ohne Geld zu machen. Dies gilt über die verbesserte personelle Ausstattung des Landesbeirates hinaus für das Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ebenso wie für die geplante Anlaufstelle (Focal Point) zur Umsetzung der UN-Konvention.

Die Umsetzung der Idee der inklusiven Schule wird ohne finanzielle Mittel nicht funktionieren (nicht nur, aber auch wegen des Abbaus baulicher Barrieren). Dies gilt gleichermaßen für die anderen Ressorts, von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung über die Senatsverwaltung für Wirtschaft bis zur Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz. Erfolgreiche Gleichstellungspolitik zeigt sich außerdem bei den finanziellen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, sei es für Schulhelferinnen und -helfer oder die Zurverfügungstellung von Gebärdensprachdolmetschung. Auch daran wird die Umsetzung der UN-Konvention gemessen werden. Vor diesem Hintergrund ist es besonders problematisch, dass die Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung Finanzen seit einigen Jahren nicht tagt bzw. nicht existent ist.

Allerdings: Die Gleichstellungspolitik wird nicht erfolgreich sein, wenn sie nur als lästige Pflicht angesehen wird. Hier spielt die Bewusstseinsbildung eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die UN-Konvention ausdrücklich darauf hinweist, dass für Menschen mit Behinderungen nicht nur bauliche Barrieren ein Problem sind, sondern auch die Einstellungen von Menschen ohne Behinderungen.

An den Anfang allerdings gehört die Information über die Gesetzeslage. Wie soll über die Ziele der Gleichstellungspolitik beraten werden, wenn das LGBG nicht allen Teilen der Verwaltung bekannt ist? Außerdem ist die Vermittlung der Erkenntnis wichtig, dass viele der Veränderungen, bei denen in erster Linie Menschen mit Behinderungen im Fokus stehen ebenso für andere Menschen von Vorteil sein können – nicht nur, aber auch wegen des demografischen Wandels. Ein Beispiel dafür ist das Design für alle. Wichtig ist, Verbindungen herzustellen zwischen dem Anliegen von Menschen mit Behinderungen und anderen Gruppen. Wenn es so ist, dass es keine Hierarchie von Diskriminierungsmerkmalen gibt, wie es Knake-Werner formuliert hat³⁹, dann ist es wichtig, sich Anregungen zu holen, was für die Gleichstellung von anderen Gruppen getan wird (wie beispielsweise von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund). Dies kann ein Beitrag dafür sein, das Thema Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht als Randthema zu begreifen, sondern als ein Thema, das in den Mainstream gehört.

Der nächste Schritt ist die positive Besetzung des Themas Barrierefreiheit (so z. B. im Bereich barrierefreier Tourismus). Die Webseiten der Senatsverwaltungen wären dazu eine geeignete Plattform (nicht nur die der Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales und die für Stadtentwicklung).

Ausgangspunkt unserer Untersuchungen waren die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ bei den Senatsverwaltungen. Sie sind eines von vielen Instrumenten zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Sie haben verschiedene Bedeutungen. Unter anderem sind sie eine sichtbare Struktur, indem in einer Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der jeweiligen Verwaltungen und andere Akteure über behindertenpolitische Fragestellungen beraten – ein wichtiger Beitrag zum Disability Mainstreaming. Sie haben sich bewährt und es lohnt sich, sie weiterzuentwickeln.

6.3 Konkrete Empfehlungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Empfehlungen dieser Studie in Stichworten zusammengefasst und erläutert:

Allgemein

- Einführung einer Checkliste Disability Mainstreaming analog der Checkliste Gender Mainstreaming, insbesondere bei Gesetzesvorhaben in Verbindung mit der Änderung der gemeinsamen Geschäftsordnung
- Operationalisierung von Disability Mainstreaming insbesondere für Bereiche, in denen es nicht schon Normen gibt (wie im Bau- und Kommunikationsbereich),
- regelmäßige Gespräche der Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenverbände mit der jeweiligen Senatorin oder dem jeweiligen Senator,
- bessere personelle Ausstattung der Senatsverwaltungen, um das Thema Behinderung zu implementieren und zu verankern,
- bessere personelle Ausstattung des Büros des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und des Landesbeirates,
- im Zuge der Umsetzung der UN-Konvention personelle Aufstockung bei der Senatsverwaltung Arbeit, Integration und Soziales,
- Identifizierung eines Ansprechpartners bzw. einer Ansprechpartnerin in jeder Senatsverwaltung (Inklusionsmitarbeiter oder Inklusionsmitarbeiterin)

Verbesserung der Arbeitsgruppen

Grundsätzlich: Weiterentwicklung zu einem Mitwirkungsinstrument, mehr proaktiv, so wie es eigentlich auch gedacht war. Verankerung der Arbeitsgruppen im LGBG.

- Verbreitung von Informationen über das Prinzip und die Funktionsweise der Arbeitsgruppen,
- Zentrale Anbindung der Arbeitsgruppen, z.B. bei der Leitungsebene des jeweiligen Hauses, um sicherzustellen, dass die Anliegen der Arbeitsgruppen in die unterschiedlichen Abteilungen und Referate transportiert werden,
- Signale der Hausspitze an die Verwaltung über die Wichtigkeit der AGs und dadurch überhaupt Information über die Existenz der AGs,
- erneute Verständigung der Arbeitsgruppen über ihre Ziele und Aufgaben,
- verbindlicher Sitzungsrhythmus (2-4 Sitzungen im Jahr),
- alle zwei Jahre: Festlegung von Themenschwerpunkten zwi-

schen der jeweiligen Verwaltung, dem Landesbeauftragten und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, um proaktiv tätig sein zu können,

- vor der Sitzung: Schreiben innerhalb der jeweiligen Verwaltung mit der Bitte um Themennennung,
- Protokollkontrolle als eigenständiger Punkt, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten; transparente Gestaltung der Protokolle, sodass die Arbeitsweise und die Arbeitsinhalte der jeweiligen AG sowohl intern als auch extern nachvollziehbar sind,
- Protokoll innerhalb der Verwaltung verteilen bzw. zugänglich machen,
- Erhöhung der Verbindlichkeit der Arbeitsgruppen: In der Sitzung gestellte Fragen werden bei einem Sitzungsrhythmus, der länger als drei Monate ist, schriftlich beantwortet und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung und dem Landesbeauftragten zur Verfügung gestellt,
- eine Koordination könnte ggf. durch eine Person erleichtert werden, die qua Funktion Teil der Verwaltung und bei allen Sitzungen anwesend ist,
- Hinweis auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- Aufnahmen der Aktivitäten der AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Finanzen

Bewusstseinsbildung

Bewusstseinsbildung und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, beispielsweise in der Berliner Verwaltungsakademie oder auch auf elektronischem Wege.

- Inhalte der Schulungen: gesetzliche Grundlagen, Grundzüge des Diversity Managements, Anwendung des inklusiven Denkens, Vielfalt von Behinderungen, Disability Mainstreaming im Vergleich mit Gender Mainstreaming, Design for all, Verfahren zur Anwendung der Checkliste Disability Mainstreaming, sobald diese vorliegt, Beispiele, die deutlich machen, was Disability Mainstreaming jenseits des „klassischen“ Feldes der Stadtentwicklung bedeutet,
- Information über gute Praxisbeispiele, an denen gezeigt werden kann, wie in den verschiedenen Senatsverwaltungen die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im konkreten Verwaltungsalltag gelingen kann,
- Verbreitung des Gedankens und der Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Arbeitsgruppen im Laufe eines Jahres,
- Öffentlichkeitsarbeit des Senates: Sichtbarkeit des Themas Behinderung implementieren (z.B. beim Internetauftritt, auch jenseits der offensichtlichen Felder Sozialpolitik und barrierefreie Stadtentwicklung)

7 ANHANG

7.1 Abkürzungen

- AG: Arbeitsgruppe
- BVG: Berliner Verkehrsbetriebe
- LbfB: Landesbeirat für Menschen mit Behinderung
- LfB: Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
- LGBG: Landesgleichberechtigungsgesetz
- SGB: Sozialgesetzbuch
- UN-BRK: UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- UN/UNO: Vereinte Nationen bzw. Organisation der Vereinten Nationen

7.2 Dokumente

Erklärung von Barcelona „Die Stadt und die Behinderten“ (1995): http://www.berlin.de/lb/behi/barrierefrei/dokumente/erklaerung_von_barcelona.html [Zugriff am 28.04.2011]

Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG), zugleich Artikel 1, Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999, unter Berücksichtigung der Änderung des LGBG vom 03.07.2009: <http://www.berlin.de/lb/behi/auftrag/gleichberechtigungsgesetz.html> [Zugriff am 28.04.2011]

Protokolle der Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ der Senatsverwaltungen (soweit vorhanden bzw. soweit sie uns zur Verfügung gestellt wurden)

Sitzungsprotokolle aus dem Berliner Abgeordnetenhaus UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung: <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]

UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen: <http://www.parlament-berlin.de/ados/16/GesUmVer/vorgang/guv16-0431-v.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]

Verfassung von Berlin: <http://www.berlin.de/rbmskzl/verfassung> [Zugriff am 28.04.2011]

Verstöße- und Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung der Jahre 2002-2009

7.3 Interviewpartnerinnen und -partner im Rahmen des Projektes

Hans-Joachim Clauß,
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Hartwig Eisel,

Mitglied im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, Vorstand der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V

Hilke Groenewold,

Dipl.-Ing. Architektin, Sachverständige für Barrierefreiheit in Städtebau und Architektur

Hilmar von Lojewski,

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Martin Marquard,

ehemaliger Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Marion Rink,

Mitglied im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, Frauenvertreterin der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in Marzahn-Hellersdorf

Dr. Manfred Schmidt,

Mitglied im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, ehemaliger Vorstand der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.

Franziska Schneider,

Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung Tempelhof-Schöneberg

Dr. Jürgen Schneider,

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Volkhard Schwarz,

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Wolfgang Sparing,

ehemaliger Leiter des Büros des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, ehemaliger Leiter der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung

Ingeborg Stude,

Koordinierungsstelle „Barrierefreies Bauen“ Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin

Jasenka Villbrandt,

sozialpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen

Heike Weineck,

Leiterin des Büros des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Leiterin der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung

Außerdem wurde ein Beratungsgespräch mit Herrn Thomas Meyer (Leiter des Referats Oberste Bauaufsicht) und Frau Irma Olszewski (Sachbearbeiterin im Referat Oberste Bauaufsicht, Schwerpunkt: Barrierefreies Bauen), Senatsverwaltung für Stadtentwicklung geführt.

7.4 Teilnahme an den Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ in den Senatsverwaltungen

- AG „Bauen und Verkehr – barrierefrei“
Sitzung Bauen und Sitzung Verkehr
- AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
- AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Justiz

7.5 Literatur

- 1 Webseite des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung: <http://www.berlin.de/lb/beh/> [Zugriff am 28.04.2011]
- 2 vgl. Webseite Kommunikation und Bildung: www.kombi-berlin.de/b2-a.html#europaprojekt [Zugriff am 28.04.2011]
- 3 <http://www.berlin.de/lb/ads/rassismus/lap/index.html> [Zugriff am 28.04.2011]
- 4 vgl. die Eröffnungsrede der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Dr. Heidi Knake-Werner, zur Fachtagung „Berlin – Stadt der Vielfalt – gegen Diskriminierung“, am 8.10.07 in Berlin: www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/rede_sen_lads_fachtagung.pdf [Zugriff am 28.04.2011]
- 5 vgl. Webseite des BMFSFJ zu Disability Mainstreaming: <http://www.gender-mainstreaming.net/> [Zugriff am 28.04.2011]
- 6 Arbeitshilfen Gender Mainstreaming: <http://www.gender-mainstreaming.net/gm/arbeitshilfen.html> [Zugriff am 28.04.2011]
- 7 zu Gender Mainstreaming in Berlin siehe: www.berlin.de/sen/gender/praxisbeispiele/index.html [Zugriff am 28.04.2011]
- 8 Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 16/10 583 vom 28.03.2007 über „Gender Check“ für Senatsvorlagen: [http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-gender/dezemberklausurfrage_12_2007.pdf?start&ts=\[ZU\]1279719440&file=dezemberklausurfrage_12_2007.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-gender/dezemberklausurfrage_12_2007.pdf?start&ts=[ZU]1279719440&file=dezemberklausurfrage_12_2007.pdf) [Zugriff am 28.04.2011]
- 9 „Gleiche Mobilitätschancen für alle! Gender Mainstreaming im Öffentlichen Nahverkehr“. Zusammenfassung der Tagung vom 20.02.2006 in der Friedrich-Ebert-Stiftung: <http://library.fes.de/pdf-files/do/b3861.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]
- 10 Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 ist nicht Vergangenheit. Grundsatzrede des Behindertenbeauftragten auf der Bilanzveranstaltung „Teilhabe gestalten – Konsequenzen aus dem EJB“ am 18. Februar 2004 in Berlin.
- 11 Katrin Grüber (2007): „Disability Mainstreaming“ als Gesellschaftskonzept. <http://www.imew.de/index.php?id=317> [Zugriff am 28.04.2011]
- 12 Carol Miller, Bill Albert (2005): Mainstreaming disability in development: Lessons from gender mainstreaming, *Disability Knowledge and Research*.
- 13 Jackie Leach Scully (2006): Disabled Knowledge - Die Bedeutung von Krankheit und Körperlichkeit für das Selbstbild. In: Simone Ehm, Silke Schickanz (Hrsg.): *Körper als Maß? Biomedizinische Eingriffe und ihre Auswirkungen auf Körper- und Identitätsverständnisse*. Stuttgart: S. 187-207.
- 14 Stefanie Schmahl (2007): *Menschen mit Behinderungen im Spiegel des internationalen Menschenrechtsschutzes*, Archiv des Völkerrechts 45, S. 517-540.
- 15 Markus Kurth (2009): Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: Jan Cantow, Katrin Grüber (Hrsg.): *Eine Welt ohne Behinderung – Vision oder Alptraum? Eine Veröffentlichung in der Reihe Expertise des Institutes Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW)*, S. 17-23, hier S.10.
- 16 Heiner Bielefeldt (2006): Zum Innovationspotential der UN-Behindertenkonvention. http://kompass.humanrights.ch/cms/upload/pdf/de/Gesundheit_Behindertenkonvention.pdf [Zugriff am 28.04.2011]
- 17 Valentin Aichele (2010): *Behinderung und Menschenrechte: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. <http://www.das-parlament.de/2010/23/Beilage/003.html> [Zugriff am 28.04.2011]
- 18 Sabine Häfner (2007): *Die UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen – Handlungsbedarf für Deutschland? – Eine Einführung*. <http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/stellungnahmen/wirkung-un-konvention.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]
- 19 Senat von Berlin (2010): Mitteilung – zur Kenntnisaufnahme – Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen). Drs 16/2109 und 16/2293 – Zwischenbericht: <http://www.parlament-berlin.de/adoss/16/GesUmVer/vorgang/guv16-0431-v.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]
- 20 Katrin Grüber (2007): „Disability Mainstreaming“ als Gesellschaftskonzept. <http://www.imew.de/index.php?id=317> [Zugriff am 28.04.2011]
- 21 Martin Marquardt (2007): Pressemitteilung, Berlin, den 04.05.2007, Erklärung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum 5. Mai, dem europaweiten Protesttag für Gleichstellung und gegen Diskriminierung der Menschen mit Behinderung im Jahr der Chancengleichheit für alle. <http://www.berlin.de/lb/beh/presse/archiv/20070504.0910.77220.html> [Zugriff am 28.04.2011]
- 22 Webseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/de/aktuelles.shtml [Zugriff am 28.04.2011]
- 23 http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/mobil/barrierefrei/bus_bahn/index.shtml [Zugriff am 24.05.2011]
- 24 Deutscher Bundestag (2008): Denkschrift zur UN-BRK (BT Drs. 16/10808): <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP16/164/16416.html> [Zugriff am 30.04.2011]
- 25 s. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Integration, Arbeit, Berufliche Bildung und Soziales vom 26. März 2009 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: „UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen“. Drucksache 16/2109: <http://www.parlament-berlin.de/adoss/16/InnSichO/vorgang/d16-2293.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]
- 26 Senat von Berlin (2010): Mitteilung – zur Kenntnisaufnahme – Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen). Drs 16/2109 und 16/2293 – Zwischenbericht: <http://www.parlament-berlin.de/adoss/16/GesUmVer/vorgang/guv16-0431-v.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]
- 27 Inhaltsprotokoll Ausschuss Integration, Arbeit und Soziales: <http://www.parlament-berlin.de/adoss/16/IntArbBSoz/protokoll/ias16-065-ip.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]
- 28 Verfassung von Berlin: <http://www.berlin.de/fbmskzl/verfassung/> [Zugriff am 28.04.2011]
- 29 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG), zugleich Artikel 1, Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999, unter Berücksichtigung der Änderung des LGBG vom 03.07.2009.
- 30 vgl. §1 LGBG
- 31 §12 LGBG
- 32 §15 LGBG
- 33 §11 LGBG
- 34 vgl. Interview Schneider und Weineck
- 35 Webseite des LfB: <http://www.berlin.de/lb/beh/auftrag/> [Zugriff am 28.04.2011]

- 28.04.2011]
- 36 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) Vom 15. März 2005 § 10 - Vorbereitung von Senatsvorlagen, Absatz 3.
- 37 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung: GGO II vom 16. Dezember 2008.
- 38 Berliner Bewerbung zum ACCESS.CITY AWARD: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/internationales_eu/staedte_regionen/download/aktuelles/Bewerbung_Berlin_Access_City_Award.pdf [Zugriff am 28.04.2011]
- 39 Berliner Bewerbung zum ACCESS.CITY AWARD: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/internationales_eu/staedte_regionen/download/aktuelles/Bewerbung_Berlin_Access_City_Award.pdf [Zugriff am 28.04.2011]
- 40 Begründung zur neuen Bauordnung für Berlin (BauOBln) http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/20050929_bauobln_begrueendung.pdf [Zugriff am 17.06.2011]
- 41 vgl. Interview Stude
- 42 Der genaue Wortlaut der Erklärung von Barcelona ist nachzulesen unter: <http://www.berlin.de/SenGesSozV/fbehi/011.php> [Zugriff am 28.04.2011]
- 43 vgl. Interview Schmidt
- 44 Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Bereich Behindertenpolitik informiert über Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt (2003) <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-soziales/menschenmitbehinderung/barrierefreiheit/leitlinien.pdf?start&ts=1305711394&file=leitlinien.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]
- 45 Inhaltsprotokoll Ausschuss für Bauen und Wohnen, 55. Sitzung, 23. Juni 2010: <http://www.parlament-berlin.de/ad0s/16/BauWohn/protokoll/bw16-055-ip.pdf#search=%22Bauordnung%20M%C3%BCllschlucker%22> [Zugriff am 28.04.2011]
- 46 Diskussion in der AG Bauen am 18.01.2011
- 47 vgl. §1 LGBG
- 48 vgl. Interview Schwarz
- 49 Senat von Berlin (2010): Mitteilung – zur Kenntnisnahme – Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen). Drs 16/2109 und 16/2293 – Zwischenbericht: <http://www.parlament-berlin.de/ad0s/16/GesUmVer/vorgang/guv16-0431-v.pdf>, S.6 [Zugriff am 13.06.2011]
- 50 http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/de/koordinierungsstelle.shtml [Zugriff am 28.04.2011]
- 51 Information von Frau Stude am 06.06.2011
- 52 <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/mobil/barrierefrei/> [Zugriff am 24.05.2011]
- 53 §5 LGBG
- 54 vgl. Webseite des LfB: <http://www.berlin.de/lb/behi/auftrag/> [Zugriff am 28.04.2011]
- 55 vgl. Interview Weineck
- 56 §6 LGBG
- 57 <http://www.berlin.de/lb/behi-beirat/>
- 58 vgl. Interview Schmidt
- 59 vgl. Interview Weineck
- 60 §7 LGBG
- 61 vgl. Interview Franziska Schneider
- 62 vgl. Interview Franziska Schneider
- 63 vgl. Verstößebericht 2009 des LfB: http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-behi/verst_ebericht_2009.pdf?download.html S. 13 ff. [Zugriff am 17.06.2011]
- 64 Inhaltsprotokoll Ausschuss für Integration, Arbeit, Berufliche Bildung und Soziales, 54. Sitzung, 18. März 2010: <http://www.parlament-berlin.de/ad0s/16/IntArbBSoz/protokoll/fas16-054-ip.pdf#search=%22Berliner%20Gastst%C3%A4ttenverordnung%22> [Zugriff am 28.04.2011]
- 65 vgl. Interview Sparing
- 66 Erklärung von Barcelona „Die Stadt und die Behinderten“ (1995): http://www.berlin.de/lb/behi/barrierefrei/dokumente/erklarung_von_barcelona.html [Zugriff am 28.04.2011]
- 67 Die Bauordnung für Berlin http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/20070730_broschuere_internet.pdf
- 68 vgl. Interview Sparing
- 69 Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Bereich Behindertenpolitik informiert über Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt (2003) <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-soziales/menschenmitbehinderung/barrierefreiheit/leitlinien.pdf?start&ts=1305711394&file=leitlinien.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]
- 70 Handbuch Freiraum http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/designforall/Handbuch-Design_for_all_2011.pdf
- 71 vgl. Antwort des Regierenden Bürgermeisters von Berlin auf die Kleine Anfrage Nr 16/11 316 vom 13. Oktober 2007.
- 72 vgl. Verstößebericht 2009 des LfB: http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-behi/verst_ebericht_2009.pdf?download.html S. 13 ff. [Zugriff am 17.06.2011]
- 73 Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 03 /2010, Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins - Anweisung Bau (ABau) Barrierefreies Bauen.
- 74 Senat von Berlin (2010): Mitteilung – zur Kenntnisnahme – Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen). Drs 16/2109 und 16/2293 – Zwischenbericht.
- 75 Hinweise auf die Kritik vom Landesbeauftragten und vom Landesbeirat lt. Protokoll der 14. Sitzung der 2. Amtsperiode www.berlin.de/lb/behi-beirat/berichte/2-14-protokoll.html
- 76 Interview Stude
- 77 Ingeborg Junge-Reyer, Vorwort zur Broschüre Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/handbuch/00_BarrierefreiesBauen_gesamt.pdf [Zugriff am 28.04.2011]
- 78 Handbuch „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“ http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/handbuch/00_BarrierefreiesBauen_gesamt.pdf [Zugriff am 28.04.2011]
- 79 Webseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/de/handbuch.shtml [Zugriff am 17.06.2011]
- 80 Franz Schmahl, Markenzeichen Berlins, [kobinet-nachrichten](http://www.kobinet-nachrichten.de),

- 14.03.2008 http://www.kobinet-nachrichten.de/cipp/kobinet/custom/pub/content/lang,1/oid,17581/ticket,g_a_s_t [Zugriff am 28.04.2011]
- 81 vgl. <http://www.berlin.de/lb/beh/barrierefrei/signets/index.html>
- 82 1 Jahr Aktion "Berlin barrierefrei" – eine erste Bilanz. <http://www.berlin.de/lb/beh/barrierefrei/dokumente/> [Zugriff am 28.04.2011]
- 83 Interview Stude
- 84 Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung: Berlin barrierefrei – das Signet. <http://www.berlin.de/lb/beh/barrierefrei/signets/index.html> [Zugriff am 28.04.2011]
- 85 Information von Frau Weineck vom 18.04.2011.
- 86 Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Berlin, und der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), Landesverband Berlin, für die Legislaturperiode 2001 – 2006 (Stand 7. Januar 2002, 18.00 Uhr), S. 68.
- 87 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Landesverband Berlin und der Die Linkspartei.PDS (Die Linke) Landesverband Berlin für die Legislaturperiode 2006-2011, S. 65.
- 88 http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/BarrierefreeCityForAll_12012010_ppp.pdf
- 89 Martin Marquard: „Entscheidend mitentscheiden – Versuch eines Praxisbeispiels zum Disability Mainstreaming“, Vortrag auf der Konferenz „Miteinander Leben“, 26.04.2008.
- 90 exemplarisch: Tätigkeitsbericht des LfB 2005/2006, S. 15.
- 91 Interview Weineck
- 92 Interview Marquard
- 93 vgl. Klaudia Erhardt und Dr. Katrin Grüber (2011): *Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung am Leben in der Kommune*. Berlin.
- 94 exemplarisch: Tätigkeitsbericht des LfB 2008/2009, S. 16.
- 95 entnommen aus den Tätigkeitsberichten des LfB 2002-2006.
- 96 entnommen aus den Tätigkeitsberichten des LfB 2006-2009.
- 97 Protokoll der Senatsverwaltung für Finanzen: Sitzung am 12. Dezember 2002.
- 98 Protokoll der AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Bildung, Schule und Sport.
- 99 Protokoll der AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Justiz: Sitzung am 19. Mai 2003.
- 100 Zentrales Personalüberhangmanagement (ZeP): <http://www.berlin.de/zep/grund/index.html>
- 101 LfB, Protokoll der AG Kultur: Sitzung am 24. April 2003.
- 102 Interview Weineck
- 103 Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, Neues vom Landesbeirat http://www.berliner-behindertenzeitung.de/archiv/2010_12_behindertenzeitung.pdf [Zugriff am 28.04.2011]
- 104 <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/16/Druck-Sachen/d16-3460.pdf> [Zugriff am 28.04.2011]
- 105 Interview Weineck
- 106 Interview Schmidt
- 107 vgl. Interview Eisel
- 108 vgl. Interview Weineck
- 109 vgl. Interview Schwarz
- 110 Protokoll der AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales: Sitzung am 10. September 2008.
- 111 vgl. Interview Schwarz
- 112 Protokoll der AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Justiz: Sitzung am 20. November 2003.
- 113 vgl. Interview Clauß
- 114 vgl. Interview Weineck
- 115 Interview Weineck
- 116 Tätigkeitsbericht des LfB 2003/2004, S. 17.
- 117 vgl. Interview Weineck
- 118 vgl. Interview Eisel
- 119 Eigene Beobachtungen in der AG „Bauen und Verkehr – barrierefrei“
- 120 Interview Weineck
- 121 Interview Stude
- 122 Interview Schmidt
- 123 Tätigkeitsbericht des LfB 2007/2008, S. 20.
- 124 Stellungnahme des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung: http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-behi/landesbeirat/stellungnahme_un_brk.pdf?start&ts=1300953143&file=stellungnahme_un_brk.pdf [Zugriff am 28.04.2011]
- 125 vgl. Pressemitteilungen des Landes Berlin: Berliner Museen und Gedenkstätten wollen behindertenfreundlicher werden. <http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2008/06/25/103598/> [Zugriff am 28.04.2011]
- 126 vgl. Interview Groenewold
- 127 Webseite des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung: <http://www.berlin.de/lb/beh/barrierefrei/> [Zugriff am 28.04.2011]
- 128 Protokoll des Runden Tisches in Tempelhof/Schöneberg: Sitzung am 15.09.09.
- 129 Franziska Schneider, Vortrag auf der Fachtagung Alter und Behinderung, 21.4.2010, in der AG Sozialraumorientierung http://www.berlin.de/imperia/md/content/batempelhofschoeneberg/abtgessoz/gessozbhb/vortrag_21.04.10.pdf?start&ts=1295944099&file=vortrag_21.04.10.pdf
- 130 [http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/bvv-online/too10.asp?SILFDNR=2052&options=4, Tagesordnungspunkt 11.8\).](http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/bvv-online/too10.asp?SILFDNR=2052&options=4, Tagesordnungspunkt 11.8).)
- 131 vgl. Interview Stude
- 132 vgl. Interview Sparing und Stude
- 133 Interview Sparing
- 134 vgl. Interview Eisel
- 135 Senat von Berlin (2010): Mitteilung – zur Kenntnisnahme – Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen). Drs 16/2109 und 16/2293 – Zwischenbericht.
- 136 Interview Groenewold
- 137 Carol Miller, Bill Albert (2005): *Mainstreaming disability in development: Lessons from gender mainstreaming, Disability Knowledge and Research*.
- 138 Pressemitteilung des Landes Berlin vom 28.09.2010: „UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ wird in Berlin konsequent umgesetzt <http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2010/09/28/312316/index.html> [Zugriff am 28.04.2011]
- 139 vgl. die Eröffnungsrede der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Dr. Heidi Knake-Werner, zur Fachtagung „Berlin – Stadt der Vielfalt – gegen Diskriminierung“, am 8.10.07 in Berlin: www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/rede_sen_lads_fachtagung.pdf [Zugriff am 28.04.2011]

